Ausgabe 87 | November 2018
www.meditaxa.de

meditaxa

Offizielles Organ der meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe

Strategie. Vorbereitung. Ruhestand.

– Teil I –

Abweichung vom ermittelten Praxisgewinn:

Ärzte auf der Suche nach ihrem Geld

Terminservice- und Versorgungsgesetz:

Maßgebende Regelungen für Ärzte und Zahnärzte

DS-GVO:

Ärzte sollten auf Nummer sicher gehen

Überreicht von Ihrem Steuerberater

STEUERBERATER
TENNERT · SOMMER
& PARTNER

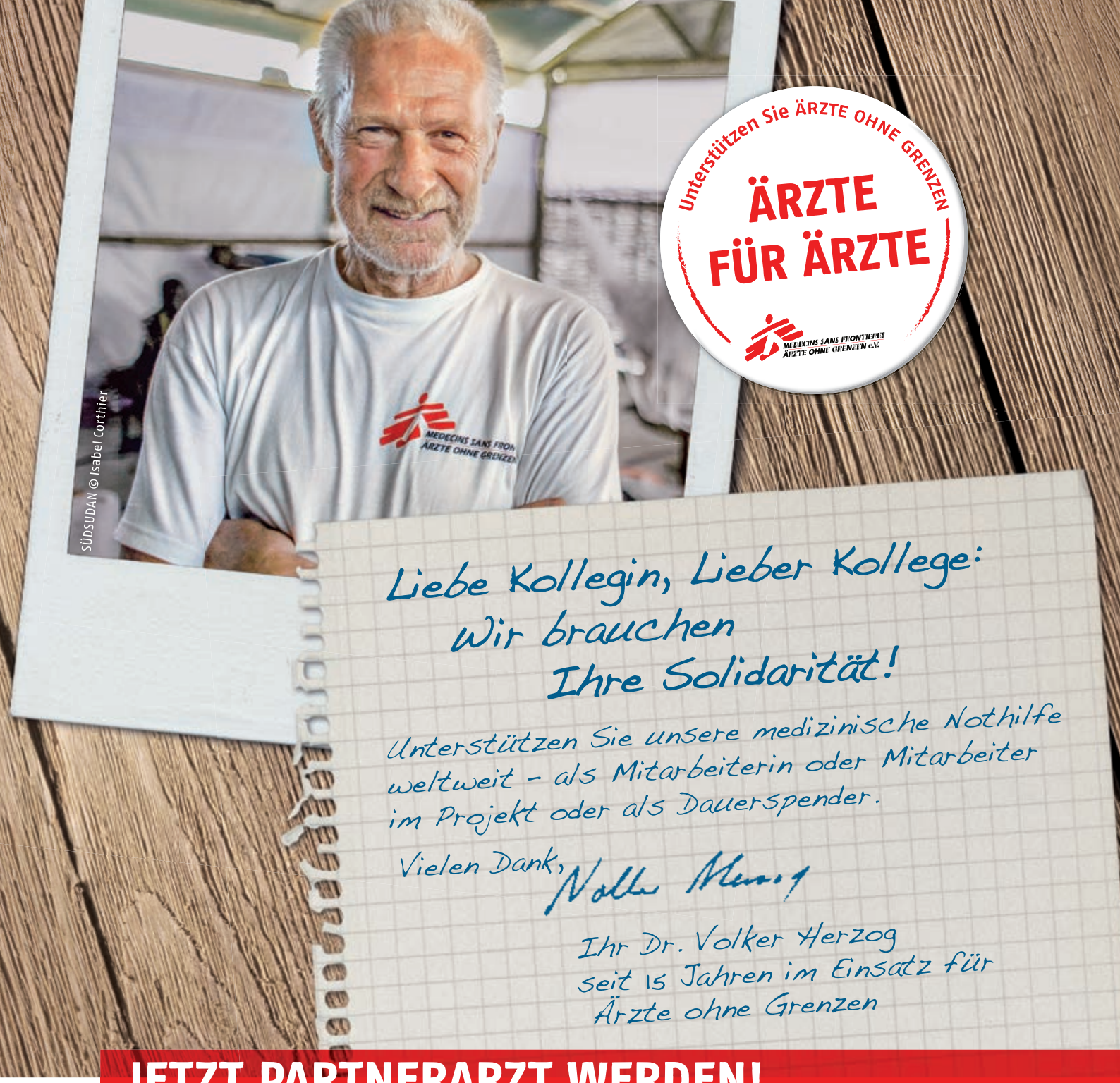

JETZT PARTNERARZT WERDEN!

GEMEINSAM KÖNNEN WIR MEHR BEWIRKEN. Erfahren Sie bei uns, wie Sie Ihre Kollegen und Kolleginnen im Projekteinsatz unterstützen können: **www.aerzte-ohne-grenzen.de/partnerarzt**

DZI Spenden-Siegel Geprüft + Empfohlen!

SPENDENKONTO:
BANK FÜR SOZIALWIRTSCHAFT
IBAN: DE 72 3702 0500 0009 7097 00
BIC: BFSWDE33XXX

MEDECINS SANS FRONTIERES
ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.
Träger des Friedensnobelpreises

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Matthias Haas
Vorstandsvorsitzender
der meditaxa group e. V.

Altersvorsorge. Ein Thema, mit dem sich früher oder später jeder auseinander setzen sollte. Eine umfassende und individuelle Planung ist essenziell, um den gewohnten Lebensstandard auch im Alter halten zu können. In „Strategie. Vorbereitung. Ruhestand." Teil I beschäftigen wir uns mit den wichtigsten Punkten zum Thema Altersvorsorge für Ärzte ab Seite 8.

Die Finanzen im Auge behalten – dieser Grundsatz spielt nicht nur bei der Ruhestandsplanung eine wichtige Rolle. Viele Ärztinnen und Ärzte stellen nicht selten bei der Betriebswirtschaftlichen Auswertung oder ihrem Jahresabschlussgespräch mit ihrem Steuerberater fest, dass der Praxisgewinn nicht gleich der Liquidität entspricht. Woran das liegt und wohin das ganze Geld verschwindet, erläutert Vorstandsmitglied Marc-Andreas Hustedt im Interview auf Seite 16/17.

Im April 2019 soll das neue Terminservice- und Versorgungsgesetz in Kraft treten. Wichtig für die zahnärztliche Abrechnung sind insbesondere die neue Mehrkostenregelung bei KFO-Leistungen, die Abschaffung der Punktwertdegression, höhere Festzuschüsse und die gesetzliche Fixierung des Gutachterverfahrens. Details finden Sie auf Seite 15.

Seit Anfang des Jahres beschäftigt uns alle die Datenschutz-Grundverordnung: Nach sechs Monaten mit dem verschärften Regelwerk tappen viele Mediziner noch im Dunkeln, was die Anforderungen angeht. „Braucht meine Praxis nun einen Datenschutzbeauftragten?", „Muss mein Telefonanbieter in meinem Auftragsdatenverarbeitungsregister gelistet werden?" – Fragen, auf die viele keine Antwort wissen. Wir erklären in jeder Ausgabe, auf was Sie achten müssen und was ratsam ist, um nicht Opfer einer Abmahnung zu werden (Seite 7 und Seite 27).

Wieder steuern wir das Ende eines Jahres an – wir bedanken uns bei Ihnen, liebe Mandantinnen und Mandanten, sehr geehrte Leserinnen und Leser – für ein spannendes Jahr 2018. Wir freuen uns, Sie auch weiterhin, im neuen Jahr und darüber hinaus, über alles Wichtige in Sachen Steuern und Recht informieren zu dürfen.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und Ihren Familien besinnliche Feiertage und einen guten Rutsch ins Jahr 2019.

Ihre meditaxa-Redaktion

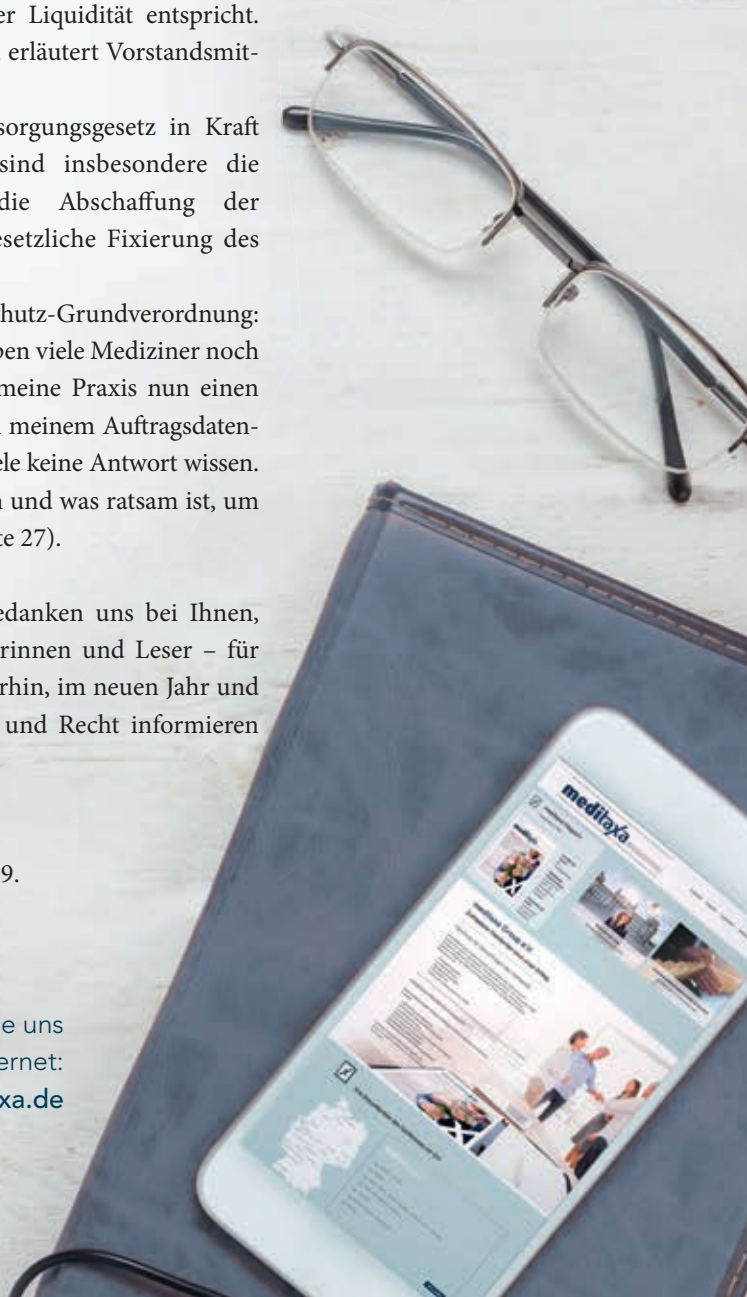

Besuchen Sie uns
auch im Internet:
meditaxa.de

LEITARTIKEL
Strategie. Vorbereitung. Ruhestand.
– Teil I –

Seite 8

EXTRA KURZ

IGeL: Pauschale Abrechnung nicht zulässig „Ticktack – der Nächste bitte!“ · Telematikinfrastruktur: Erklär-Broschüre/-Video für die Zahnarztpraxis · Unterhalt ____ 6

Steuerfreie Nebenjobs für Ärzte ____ 7

IHRE AKTUELLE RECHTSFRAGE AN UNS

Erfordert der Vertrag mit einem Telekommunikationsanbieter auch einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung? ____ 7

FINANZEN
Terminservice- und Versorgungsgesetz

Seite 15

FINANZEN

Verkauf von Praxis-Pkw: Erlös muss trotz Privatnutzung versteuert werden ____ 12

Begrenzung der Nutzungsentnahme bei 1 %-Regelung ____ 12

Elektrofahrzeuge: Anschaffung bis 2019 herauszögern ____ 13

12 Tage als kurze Zeit ____ 13

Aussetzung der Vollziehung bei Verzinsung durch die Finanzverwaltung ____ 14

Nicht operativ tätig? ____ 14

Terminservice- und Versorgungsgesetz: Maßgebende Regelungen für Ärzte und Zahnärzte ____ 15

Labormediziner gewerbesteuerpflichtig ____ 15

FAMILIE

Baukindergeld gestartet ____ 18

Kinderbetreuungskosten: Höchstbeträge ausschöpfen ____ 18

Schulgeld kann Steuerlast mindern ____ 19

Steuerliche Entlastung für Familien ab 2019 geplant ____ 19

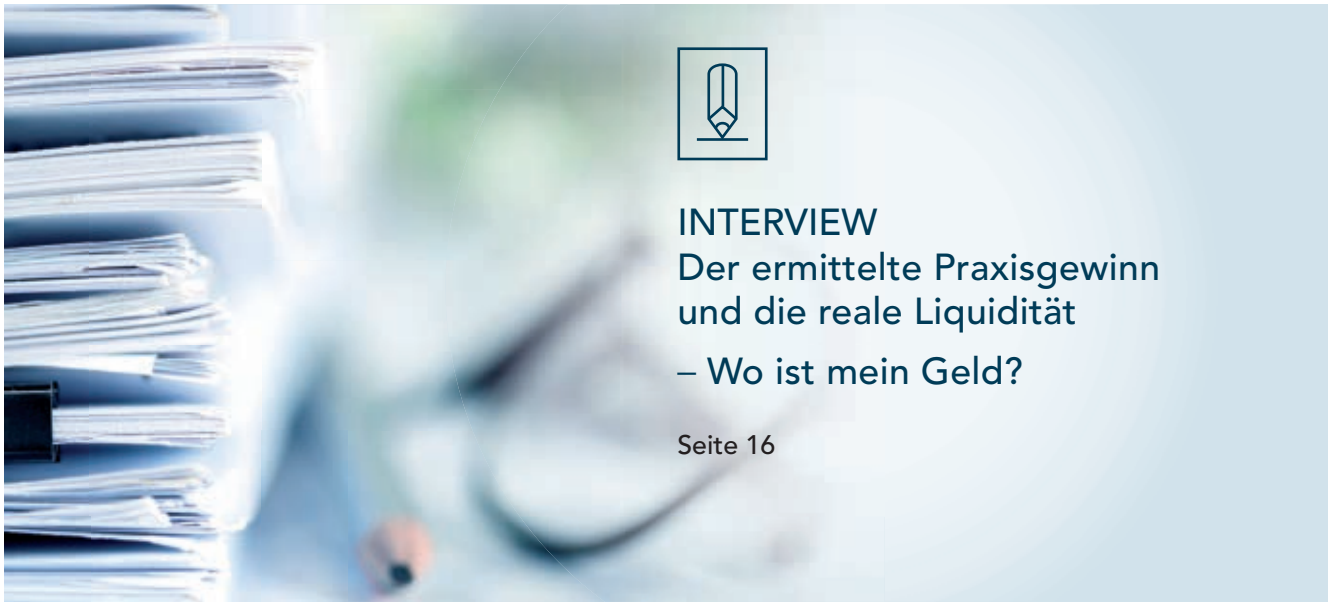

INTERVIEW
Der ermittelte Praxisgewinn und die reale Liquidität – Wo ist mein Geld?

Seite 16

LEBEN

LEBEN
Weihnachten, das länger hält

Seite 20

Wer sucht, pflanzt Bäume ____ 20

Leihen statt schenken ____ 21

LESEN & HÖREN ____ 21

IMMOBILIEN

Möblierungszuschlag bei ortsüblicher Miete ____ 22

Grundstückseigentümer:
Wer Hecken und Bäume nicht schneidet, zahlt saftig ____ 22

Wo sich kaufen noch lohnt ____ 23

Praxisverkauf: Vorsicht, Immobilien-Steuerfalle! ____ 23

PRAXISNAH

Keine Lohnsteuerpauschalierung bei Gehaltsumwandlung ____ 24

Approbationswiderruf auch bei Einstellung staatsanwaltlicher Ermittlungen zulässig ____ 24

Wirksame Verdachtskündigung erfordert angemessene Zeitspanne für Stellungnahme des Arbeitnehmers ____ 25

Mindestlohn steigt 2019 und 2020 stufenweise ____ 26

Privates Veräußerungsgeschäft bei häuslichem Arbeitszimmer ____ 26

DS-GVO: Auf Nummer sicher gehen ____ 27

Warnung vor dem „Klick“ ____ 27

TI-Rollout: Forderung nach Fristverlängerung ____ 28

Unlauterer Wettbewerb:
Was Ärzte und Zahnärzte dürfen und was nicht ____ 28

Ist es das wert? ____ 29

SERVICE

Impressum ____ 29

Unser Onlineportal ____ 30

Mitglieder der meditaxa Group e. V. ____ 31

Xtra kurz

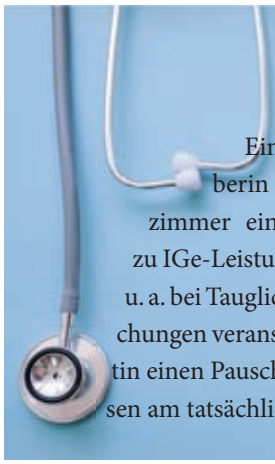

IGeL: Pauschale Abrechnung nicht zulässig

Eine Praxisinhaberin hat im Wartezimmer eine Information zu IGe-Leistungen ausgelegt, u. a. bei Tauglichkeitsuntersuchungen veranschlagt die Ärztin einen Pauschalpreis gemessen am tatsächlichen Aufwand. Pauschalpreise für IGe-Leistungen sind nicht zulässig. Jede IGe-Leistung muss korrekt auf der Grundlage der GOÄ in Rechnung gestellt werden. Neben dem Datum der Leistungserbringung sind für eine Privatliquidation von IGe-Leistungen insbesondere auch die Bezeichnung der Leistung nach GOÄ sowie der Betrag und gegebenenfalls der Steigerungssatz anzugeben. Dies gilt beispielsweise auch bei Sofortzahlern. Um den Honoraranspruch zu sichern, ist es zu empfehlen, vorab eine schriftliche Zustimmung im Rahmen eines Behandlungsvertrages einzuholen.

Quelle: Meditaxa Redaktion | Praxisbeispiel: A&W 07/2018

„Tick Tack – der Nächste bitte!"

Patienten werden im Gespräch bereits nach 11 Sekunden das erste Mal von ihren Ärzten unterbrochen. Nur jeder dritte Arzt gibt seinem Patienten die Möglichkeit, seine Beschwerden ausführlicher zu beschreiben. Im Schnitt haben deutsche Ärztinnen und Ärzte für ein Arzt-Patienten-Gespräch nur 7,6 Minuten Zeit pro Patient. Dies ergab eine US-Studie der University of Florida. Untersucht wurde die klinische Konsultation zwischen 112 Patienten und ihren Ärzten. Das Hauptaugenmerk lag dabei auf dem Gesprächsverlauf. Die Studie fand im Rahmen eines Trainings für Ärztinnen und Ärzte statt.

Anbindung an die Telematikinfrastruktur:

Erklär-Broschüre und Erklär-Video für die Zahnarztpraxis

Die KZBV hat eine neue Praxisinformation „Anbindung an die Telematikinfrastruktur – Informationen für Ihre Praxis" erstellt. Darin werden Fragen zur notwendigen technischen Ausstattung und Finanzierung der Telematikinfrastruktur (TI) beantwortet. Checklisten, Tabellen und Hinweise erläutern, wie sich die Zahnarztpraxen auf den Einstieg in die Telematikinfrastruktur rechtzeitig vorbereiten können.
Außerdem gibt ein Erklärfilm von KZBV und KZV Sachsen in ca. 20 Minuten einen Überblick über die TI und die Vorgänge bei der Anbindung in der Zahnarztpraxis (Einzelheiten unter https://www.kzbv.de/telematikinfrastruktur)

Unterhalt

Auch für die Zeit eines so genannten Freiwilligen Sozialen Jahres kann die Ausbildungs-Unterhaltspflicht für einen geschiedenen Vater gegenüber seinem Sohn bestehen. Das gelte jedenfalls dann, so das Oberlandesgericht Frankfurt am Main, wenn das Kind zu Beginn noch minderjährig ist und der Freiwilligendienst auch der Berufsfindung dient. Neben einer „beruflichen Orientierungs- und Arbeitserfahrung" vermittle der Freiwilligendienst auch wichtige soziale Kompetenzen, „die als Schlüsselkompetenz noch die Arbeitsmarktchancen verbessern".

OLG Frankfurt am Main, 2 UF 135/17 vom 04.04.2018

Xtra kurz

Steuerfreie Nebenjobs für Ärzte

Mancher Arzt möchte sich nebenbei engagieren – den beruflichen Nachwuchs weiterbilden oder als Einsatzarzt bei Events für den Notfall da sein. Ist der Nebenjob gemeinnützig, dürfen Ärzte bis zu 2.400 Euro pro Jahr steuerfrei dazuverdienen. Zu den begünstigten Tätigkeiten gehören ausschließlich Arbeiten in Ausbildung, Kunst oder Pflege:

- Sporttrainer und Mannschaftsbetreuer
- Arzt im Rehabilitations-, Behinderten- und Coronarsport
- Dozent an Volkshochschulen
- Hochschullehrer bei Staatsprüfungen
- Bereitschaft bei Hausnotrufdiensten
- Vormundschaft/Ergänzungspflegschaft

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main hat außerdem festgelegt, dass folgende Tätigkeiten das Merkmal der „Pflege" erfüllen und so den Steuervorteil des Übungsleiterfreibetrags erhalten:

- Rettungssanitäter und -schwimmer, Notärzte in Rettungs- und Krankentransportwagen
- Einsatzkräfte der Berg-, Höhlen- und Wasserrettung, sofern Personenbergung im Vordergrund steht
- Kriseninterventionspersonen (psychologische Soforthilfe für traumatisierte Opfer und deren Angehörige bei schweren oder tragischen Unfällen)
- Einsatzleiter Rettungsdienst vor Ort

Ob eine Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird oder nicht, richtet sich ausschließlich nach dem zeitlichen Umfang. Dieser darf nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht mehr als ein Drittel der Vollzeitstelle ausmachen. Den Freibetrag gibt es übrigens auch, wenn Sie die begünstigte Tätigkeit nur während eines Teils des Jahres ausüben. Allerdings sind mit dem Übungsleiterfreibetrag auch alle Werbungskosten im Zusammenhang mit solchen Nebenjobs abgegolten.

IHRE AKTUELLE RECHTSFRAGE AN UNS

Erfordert der Vertrag mit einem Telekommunikationsanbieter auch einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung?

Jörg G. Eick
Mitglied der meditaxa Group e. V.
Steuerberater, Geschäftsführer
DELTA Steuerberatungsgesellschaft mbH

Wenn Sie für Ihre Praxis einen Telefonvertrag mit Internetzugang abgeschlossen haben, müssen Sie auf Folgendes achten:

Wird der Anschluss ausschließlich für Anrufe und Internetnutzung benötigt, wird vom Telekommunikationsanbieter keine Datenverarbeitung vorgenommen. Der Speicherung der Daten des Vertragspartners wird automatisch im Rahmen des Vertragsabschlusses durch die eigene Unterschrift zugestimmt.

Wird der Anbieter jedoch vom Vertragspartner – also vom Praxisinhaber – beauftragt, eingehende Anrufe zu speichern oder weiterzuleiten, kann darin ein Auftrag zur Datenverarbeitung liegen, da in diesem Fall der Telekommunikationsanbieter fremde personenbezogene Daten im Auftrag des Praxisinhabers als Anschlussinhaber verarbeitet, bzw. speichert.

Empfehlenswert ist es auf jeden Fall, den Telefonanbieter im eigenen Datenverarbeitungsverzeichnis zu führen, da die meisten Telekommunikationsanbieter die Telefonnummern – Telefonnummern der Patienten, die als personenbezogene Daten gelten – zumindest für eine gewisse Zeit speichern.

Richten Sie Ihre Frage zu aktuellen Steuer- und Rechtsthemen an:
info@meditaxa.de
Wir freuen uns!

– Teil I –

Strategie. Vorbereitung. Ruhestand.

Altersvorsorge – vorerst im Hinterkopf behalten und das „Hier und Jetzt" sichern. Oftmals bleibt die Ruhestandsplanung bei vielen Ärzten dann auch dort: Eine Theorie im Hinterkopf. Dabei ist eine umfassende und individuelle Planung essenziell, um den gewohnten Lebensstandard auch im Alter halten zu können. In „Strategie. Vorbereitung. Ruhestand." beschäftigen wir uns mit den wichtigsten Punkten zum Thema Altersvorsorge für Ärzte.

Viele Mediziner sorgen sich um ihr Auskommen im Alter, trotz Versorgungswerken. Dennoch handeln die meisten nicht. Das Ergebnis – zu viel Geld, dass unverzinst auf Konten und Sparbüchern liegt und dennoch nicht für den „Zeitraum Alter" inklusive Partner und Familie ausreicht. Jeder Mediziner – angestellt oder niedergelassen – wird sich irgendwann vollständig aus dem Berufsleben in den Ruhestand verabschieden. Die Ausgaben werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr aus den bisherigen Einnahmen der beruflichen Tätigkeit gedeckt, sondern aus dem, was während der Tätigkeit aus einem Teil der Einnahmen gemacht wurde. Da viele Mediziner genau wissen, wann sie ihre Berufung aufgeben möchten, lohnt es sich, sich vorab und frühzeitig um die Finanzen für „später" zu kümmern.

1. Alles muss durchdacht sein

Um für den Tag X vorbereitet zu sein, sollten Sie sich im Vorfeld einige Gedanken zu finanziellen Aspekten machen:

- Welche Konsequenzen bringt die Ruhestandsentscheidung mit sich?
- Welche Wünsche und Ziele habe ich für den Ruhestand?
- Welche Gestaltungsmöglichkeiten stehen mir bis dahin noch zur Verfügung?

Im ersten Schritt muss Klarheit über die eigenen Vorstellungen für die Zeit bis zum Eintritt in den Ruhestand und danach herrschen. Dabei darf man nicht vergessen – wird der Ruhestand mit einem Partner verbracht, sollten auch dessen Vorstellungen und Einstellungen bei der Ruhestandsplanung berücksichtig werden, genauso wie das familiäre Umfeld.

INFO

Zum Konkretisieren der Vorstellungen lohnt es sich, eine Checkliste zu erstellen und abzugleichen: Unsere Checkliste steht Ihnen online unter **www.meditaxa.de/checkliste** zur Verfügung.

Zeitpunkt- und Zeitraumbetrachtung

Während des Berufslebens findet meistens eine Zeitpunktbetrachtung statt:

- Wann möchte ich mich beruflich verändern?
- Wann eine Familie gründen?
- Wann ist der richtige Zeitpunkt für eine Immobilie?

Die Ausgaben werden durch die Höhe der Nettoeinkünfte bestimmt. Der Lebensstandard baut sich analog zum Einkommen auf, das Vermögen wächst und die Familie entwickelt sich entsprechend weiter. Dieser Planungshorizont erstreckt sich bis zum Ruhestand. Die finanziellen Entscheidungen erfolgen gemäß dem Grundsatz „Lebenslange Ausgaben müssen durch lebenslange Einnahmen gedeckt sein. Das gilt in jeder Lebenssituation."

Im Gegensatz zu der Zeitpunktbetrachtung liegt im Ruhestand eine Zeitraumbetrachtung vor. Der Lebensstandard wird nicht mehr aufgebaut, sondern soll bis zum Lebensende erhalten werden. Es geht auch nicht mehr um den Aufbau von Immobilienwerten oder der eigenen Praxis, sondern um deren Verwendung in den kommenden Jahren. Gerade bei der Zeitraumbetrachtung spielen individuelle Überlegungen eine große Rolle, zum Beispiel die Weitergabe der Vermögenswerte an die Kinder, die Abgabe der Praxis oder die Konsequenzen eines Pflegefalls. Der bereits erwähnte Grundsatz gewinnt nochmals an Bedeutung. Denn die Weichen für die Einnahmen im Ruhestand sind bereits gestellt und die Handlungsspielräume – also die Einkommensmöglichkeiten – nicht mehr dieselben wie in der Erwerbsphase.

Aller Anfang ist… unübersichtlich

Um einen sorgenfreien Ruhestand genießen zu können, sollten Mediziner im Rahmen einer strategischen Ruhestandsplanung sowohl ihre individuellen Vorstellungen als auch die wirtschaftliche Faktenlage in Einklang bringen.

Im Vordergrund stehen die Pflichtausgaben:

- Krankenversicherung,
- Wohnkosten oder Lebenshaltung, die durch laufende, lebenslange Einnahmen abgedeckt werden müssen.

Die Basis hierfür bildet die Rente durch das Versorgungswerk, gegebenenfalls ergänzt durch eine betriebliche Altersvorsorge oder Mieteinnahmen. Nicht immer ist diese Basis ausreichend, um alle Wünsche oder Risiken im aktiven Ruhestand auch abzudecken. Deshalb sollten sich Mediziner mit der Frage auseinandersetzen, wie sie ihr vorhandenes Kapital verwenden möchten und welche Aufbauarbeit bis zum Ruhestandszeitpunkt noch geleistet werden muss.

2. Inflation, Steuern, Lebenserwartung

Das sollte Ihre Zielsetzung sein: Zum Ruhestandszeitpunkt so aufgestellt zu sein, dass sich die persönlichen Ambitionen und Ziele auch verwirklichen lassen. Entscheidungen auf Basis falscher Annahmen sollte man vermeiden, im schlimmsten Fall können diese nicht mehr rückgängig gemacht werden. Deshalb ist es wichtig, einige Parameter näher zu betrachten: Inflation, Steuern, Ausgaben, die Lebenserwartung und der Renteneintrittspunkt.

RUHESTANDSPLANUNG ANHAND ZWEIER BEISPIELE:

- **Dr. A. ist 52 Jahre alt und angestellter Oberarzt**
  Er möchte bis zum Regelrenteneintrittsalter weiterhin im Krankenhaus arbeiten.
- **Dr. N. ist niedergelassener Internist und 60 Jahre alt**
  Er würde gerne mit 62 Jahren seinen Anteil an der Gemeinschaftspraxis verkaufen.

Inflation – was ist das eigentlich?

Als Inflation wird der Anstieg des allgemeinen Preisniveaus bezeichnet: Man betrachtet einen festen Warenkorb. Werden die gleichen Produkte im Zeitverlauf teurer, nennt man das Inflation.

Das Thema Inflation hält Dr. N. für nicht relevant, da die Inflationsrate quasi bei null liegt.

Davon auszugehen, dass die aktuell sehr niedrige Inflationsrate keinen entscheidenden Einfluss auf die Planung nimmt, ist im Grunde richtig. Im Hinblick auf die Ruhestandsplanung muss das Verständnis von Inflation etwas erweitert werden – auf die „persönliche Inflation": Man betrachte den Warenkorb vom Anfang, der sich durch den Eintritt in den Ruhestand erheblich verändert. Hat der Warenkorb früher beispielsweise – wegen mangelnder Freizeit – zwei Reisen im Jahr und ein Hobby enthalten, kommen durch die geänderten Lebensumstände nun weitere Reisen und weitere Hobbys hinzu. Das Konsumverhalten und damit auch der Warenkorb ändern sich maßgeblich – ein Faktor, der unter Umständen ins Gewicht fällt und bereits bei der Planung berücksichtigt werden muss.

Steuerlast im Ruhestand

Die steuerliche Situation des Ruheständlers ist ebenso wie in der Erwerbsphase von seinen Einnahmen abhängig.

Um die Steuerlast im Ruhestand macht sich Dr. A keine Gedanken – die Rente des Versorgungswerks und seine betriebliche Altersvorsorge sind fast steuerfrei. Davon geht er zumindest aus. Achtung vor falschen Erwartungen! Der Steuersatz wird sich nicht in einem minimalen Bereich befinden – von dieser Wunschvorstellung sollte man sich rechtzeitig verabschieden. Dabei hilft ein einfacher Kniff: Mittels einer

„Mustersteuererklärung“ für die ersten Ruhestandsjahre können alle für die Steuer relevanten Faktoren gecheckt werden – und ermöglichen so eine recht genaue Betrachtung der zu erwartenden Steuerlast. Mithilfe der Mustersteuererklärung ist es relativ einfach, die zu erwartenden Einnahmen zu ermitteln.

Fix und variabel – alles muss berücksichtig werden

Schwierig wird es, die zukünftigen Ausgaben zu betrachten. Zum einen bestehen sie aus lebenslangen Pflichtausgaben, also Lebenshaltungs-, Wohn-, oder Krankenversicherungskosten, diese sind „fix“. Zum anderen gibt es variable Kosten, diese liegen keinesfalls auf der Hand, sondern hängen sowohl von der persönlichen Zielsetzung im Ruhestand als auch von den Ruhestandsphasen ab. So wird etwa der aktive Ruhestand in den ersten Jahren oftmals mit Reisen verbracht – und das kostet. Dieser Kostenfaktor nimmt mit zunehmendem Alter und sinkender Mobilität ab. Allerdings kommen dann andere Ausgaben hinzu, beispielsweise durch die Inanspruchnahme von Hilfspersonal. Diese Ausgaben können im Vorfeld nicht sicher festgelegt, aber zumindest geschätzt werden.

„Lang lebe der Doktor“

Für eine valide Finanzplanung ist die Lebenserwartung von außerordentlicher Bedeutung.

Sein Vater starb mit Anfang 70. Dr. A. geht davon aus, dass er ähnlich alt werden wird.

Dazu tendieren Menschen oftmals: Die Unterschätzung der eigenen Lebenserwartung aufgrund emotionaler Faktoren. Zudem haben viele nicht auf dem Schirm, wie schnell sich die Lebenserwartung entwickelt: Statistisch gesehen steigt sie jedes Jahr um rund drei Monate Lebenszeit an. Nach der Sterbetafel 2014/2015 hat eine heute 65-jährige Frau noch knapp 21 Lebensjahre vor sich, ein 65-jähriger Mann noch etwa 18. Somit werden die Menschen mittlerweile durchschnittlich weit über 80. Ergo: Ein „frühes“ Ableben kann natürlich als wahrscheinlich erachtet werden – die Pflichtausgaben sollten dennoch für ein langes Leben angemessen decken.

Renteneintrittspunkt: Wann ist das eigentlich?

Wer nach dem Dienstaustritt oder der Praxisabgabe weiterhin einer ärztlichen Tätigkeit nachgeht, kann so auch über das Regelrenteneintrittsalter hinaus zusätzliche Einkünfte generieren, allerdings wird diese „Übergangsphase“ zwischen „vereinzelter Aufgabe“ und „vollständiger Aufgabe“ noch nicht als Renteneintrittspunkt betrachtet.

Dr. N. möchte mit 62 Jahren seinen Anteil an der Gemeinschaftspraxis verkaufen und bis zu seinem 67. Lebensjahr nur noch vereinzelte Urlaubsvertretungen übernehmen.

Der für die Planung relevante „echte“ Ruhestandszeitpunkt – der Zeitpunkt, in dem keine Einkünfte mehr aus einer beruflichen Tätigkeit erworben werden – ist für Dr. N. letztendlich erst mit 67 erreicht. Erst dann verändert sich die die Einnahmesituation nicht mehr relevant und es ist gewährleistet, dass im Zeitraum des Ruhestandes Einnahmen und Ausgaben in einem richtigen und deckungsgleichen Verhältnis stehen.

3. Die wahrscheinlich größte Investition: die eigene Immobilie

Ob zur Selbstnutzung oder als langfristiges Anlageobjekt, die eigene Immobilie spielt in der Ruhestandsplanung von Ärzten eine zentrale Rolle, denn kaum ein Aspekt der Ruhestandsplanung ist so emotional wie die Frage nach der Wohnsituation. Denn es muss die langfristige und folgenreiche Entscheidung getroffen werden, wie man selbst und die Familie in der kommenden Lebensphase wohnen und leben möchte. Haus oder Wohnung, Land oder Stadt, Inland oder Ausland? Viele Optionen und die Entscheidung sollte für die kommenden Jahrzehnte tragfähig sein. Eine weitere Herausforderung: Unter Umständen müssen verschiedene Vorstellungen unter einen Hut gebracht werden, etwa die eigenen und die des Partners.

Klarheit bei der Finanzierung

Bei der Fülle an Fragen, die es hinsichtlich der zukünftigen Wohnsituation zu beantworten gibt, sollte das Augenmerk zuerst auf den Status quo des Immobilienbesitzes und insbesondere auf bestehende Finanzierungen gelegt werden.

Dr. A. hat vor zehn Jahren eine Immobilie gekauft. Wann die Finanzierung abgeschlossen ist oder wie lange sein Darlehen noch läuft, kann er nur ungefähr sagen.

Im Optimalfall ist die Finanzierung einer eigengenutzten Immobilie bis zum 55. Lebensjahr abgeschlossen. Häufig ist das Haus allerdings erst zum Ruhestandszeitpunkt oder kurz davor abbezahlt. Kritisch wird es bei unerwarteten Verzögerungen. Denn dann muss der Kredit auch im Ruhestand weiter bedient werden – bei oftmals merklich weniger Einnahmen als in der Erwerbsphase. Deshalb: frühzeitig Klarheit über die bestehenden Finanzierungen und deren Laufzeit schaffen, so können gegebenenfalls notwendige Schritte wie eine frühzeitige Anschlussfinanzierung oder die Verkürzung der Finanzierung durch Sondertilgungen eingeleitet werden. Werden laufende Finanzierungen nicht mit einbezogen, sind alle weiteren Überlegungen und Planungen des Ruhestands hinfällig – hieran gibt es nichts zu rütteln.

Haus + Zukunft = ?

Die eigengenutzte Immobilie ist eine der bedeutsamsten Entscheidungen im Leben – dort verbringt man den Großteil seines

Lebens mit der Familie und hat zudem einen erheblichen Teil des Vermögens investiert. Besonders heikel ist deshalb die Frage: Passt das Haus auch zu Ihrer Zukunft? Auch wenn es schwerfällt: Gefühle dürfen hier nicht ausschlaggebend sein, stattdessen ist ein gewisser Pragmatismus gefragt.

Dr. A. lebt mit seiner Ehefrau und seinen beiden Kindern (18 und 20) in einer Stadtvilla. In spätestens fünf Jahren wollen beide Kinder auf eigenen Füßen stehen. Wie die Wohnsituation des Paares dann aussehen soll, hat Dr. A. mit seiner Frau noch nicht besprochen. Er weiß generell nicht, wie und wo seine Frau in Zukunft mit ihm wohnen möchte.

Dieser Fall ist nicht untypisch: Der Ruhestand liegt gefühlt noch in weiter Ferne, das gemeinsame Leben mit den Kindern ist eingespielt und die aktuelle Immobilie entspricht den Ansprüchen. Ein Zustand, der nicht ewig anhalten wird, denn früher oder später wird der Nachwuchs flügge und das bisherige „Nest" zu teuer in der Haltung. Gemeinsam mit dem Partner sollte man sich über folgende Fragen Gedanken machen: Ist die Größe des Hauses für zwei Personen angemessen? Passen die laufenden Kosten zu den Einnahmen, gerade auch bei der veränderten Einkommensstruktur im Ruhestand? Entspricht die Lage überhaupt den eigenen Zielen und Wünschen für den Ruhestand – und kann die Immobilie bei einem möglichen Pflegefall umgebaut werden? Soll die Immobile verkauft werden – wenn ja, wo liegt ein möglicher Kaufpreis? Erst wenn es für diese offenen Punkte klare gemeinsame Positionen gibt, können diese in der weiteren wirtschaftlichen Planung konstruktiv berücksichtigt werden. Und es lohnt sich durchaus, hier etwas mehr Zeit zu investieren. Schlussendlich läuft alles auf eine entscheidende Frage hinaus: Wie wollen Sie in Zukunft wohnen – und ist dies auch wirtschaftlich sinnvoll und möglich?

In die Ferne schweifen

Der Ruhestand rückt näher: Für viele Menschen ist das ein Anlass, sich mit dem Thema Ausland näher zu beschäftigen.

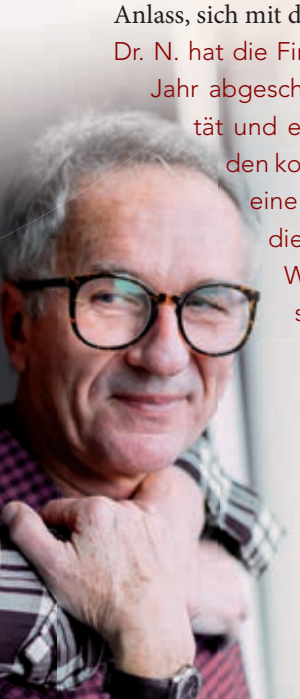

Dr. N. hat die Finanzierung seines Eigenheims vor einem Jahr abgeschlossen. Die nun frei gewordene Liquidität und ein gerade erhaltenes Erbe möchte er in den kommenden Jahren investieren, vielleicht in eine Immobilie im Ausland. Nun stellt er sich die Frage: Kann und möchte er die bisherige Wohnsituation erhalten oder ist es für ihn sinnvoll, frühzeitig nach einem geeigneten Wohnsitz im Ausland Ausschau zu halten?

Wie immer stehen die eigenen Wünsche und Vorstellungen im Vordergrund. Die Möglichkeiten sind vielseitig: Wird ein dauerhafter Umzug bevorzugt oder nur ein Zweitwohnsitz? Welche finanziellen Spielräume gibt es, und wie sind die Preise im Zielland? Soll es ein großes Haus mit vielen Gästezimmern für die Familie werden oder lieber eine kleine Wohnung, eventuell mit einem dazugehörigen Wohnmobil für Reisen? Zudem empfiehlt sich, das auserwählte Land vor einem Umzug besser kennenzulernen, um unliebsamen Überraschungen vorzubeugen. Besonders wichtig für die Ruhestandsplanung: Infrastruktur und medizinische Versorgung.

Fremdgenutzt: Aufbesserung der Alters-Einkünfte

Bereits abbezahlte oder geerbte Häuser stellen eine zusätzliche Einnahmequelle dar, wenn man diese vermietet. Da Immobilien als relativ krisensichere Form der Kapitalanlage gelten, kann auch eine Neuinvestition sinnvoll sein. Hier stellt sich die Frage nach der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und der Bedeutung der Immobilie für das Familienvermögen.

Bedacht werden muss auf jeden Fall:

- Trägt sich das Objekt wirtschaftlich, und wird dies auch in Zukunft der Fall sein?
- Inwiefern müssen oder können die Mieteinnahmen in die Planung miteingebunden werden?
  Vorsicht im Falle eines Mietausfalls.
- Welche Investitionen stehen in den nächsten Jahren oder Jahrzehnten an und passen diese Ausgaben zu dem eigenen Budget im Ruhestand?

Diese Ausgaben können bei der Instandhaltung einer Immobilie auf Sie zukommen:

Arbeiten	Zeitraum	Kosten (ca.) in €
Dach neu eindecken	alle 30–50 Jahre	20.000–50.000
Dachausbau	–	10.000–40.000
Fensteraustausch	alle 20 Jahre	5.000–20.000
Aussenfassade erneuern	alle 20–30 Jahre	5.000–35.000
Neue Elektroinstallationen	alle 25–30 Jahre	8.000–12.000
Bad	alle 10–15 Jahre	5.000–25.000
Küche	alle 15–20 Jahre	7.500–20.000
Heizungsanlage erneuern	alle 15–20 Jahre	10.000–15.000
Warmwasseranlage erneuern	alle 25–30 Jahre	5.000–8.000

Strategie. Vorbereitung. Ruhestand. – Teil II.

Lesen Sie mehr über die strategische Ruhestandsplanung für Ärzte – „Erben oder Schenken?", „Absicherung im Falle einer Scheidung", „Der lange Weg bis zur Praxisübergabe", etc. – in unserer Februarausgabe 2019. ✗

Verkauf von Praxis-Pkw: Erlös muss trotz Privatnutzung versteuert werden

Ein Praxis-Pkw, der im Betriebsvermögen des Arztes gehalten wird, wird in den meisten Fällen auch oder sogar größtenteils privat genutzt. Private und betriebliche Nutzung haben entsprechende Auswirkungen auf die Steuer. Kommt es zum Verkauf des Autos, können Ärzte allerdings eine negative Überraschung erleben: Betriebseinnahmen müssen versteuert werden. Das gilt auch für Einnahmen aus der Veräußerung eines Praxis-Pkw, der im Betriebsvermögen des Arztes gehalten und überwiegend privat genutzt wurde. Ob der komplette Erlös versteuert werden muss, entscheidet demnächst der Bundesfinanzhof entscheiden. Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG (sog. Einnahmen-Überschuss-Rechnung) wirken sich AfA-Beträge eines im Betriebs- bzw. Praxisvermögen befindlichen Pkw steuerlich nur in der Höhe der betrieblichen Nutzung aus. Ein Verkaufsgewinn sollte sich ebenfalls nur in dieser Höhe steuerlich niederschlagen. So ist es aber nicht: Wird das Auto verkauft, ist der Erlös in voller Höhe der Besteuerung zu unterwerfen. Das hat jedenfalls das Finanzgericht Sachsen in einem Urteil vom 04. Mai 2017 entschieden (5 K 1362/15). Widerspruchslos hinnehmen sollten Ärzte entsprechende Entscheidungen ihres Finanzamts allerdings nicht, denn der Bundesfinanzhof hat eine Revision zugelassen (VIII R 9/18). Nach dem im Besprechungsurteil vorliegenden Sachverhalt erwarb der Kläger im Jahre 2008 einen Jaguar XK und nutzte diesen anschließend lediglich zu 25 % für seine freiberufliche Tätigkeit und zu 75 % für private Zwecke. Die AfA (Abschreibung für Abnutzung) berücksichtigte der Kläger jedoch in voller Höhe als Betriebsausgabe. Des Weiteren erklärte er den privaten Nutzungsanteil als Nutzungsentnahme. Darin waren jeweils 75 % der AfA-Beträge inkludiert. Ausgehend von diesem ermittelten betrieblichen Nutzungsanteil setzte er im Streitjahr auch nur 25 % des „Veräußerungserlöses“ als Betriebseinnahme an. Das Finanzamt und das Finanzgericht erteilten dieser Handhabung eine Absage und unterwarfen den vollständig erzielten Veräußerungserlös – ungeachtet der Höhe der privatanteiligen Nutzung – der Besteuerung.

HINWEIS

Der BFH hat auf die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers die Revision erfreulicherweise zugelassen (VIII B 138/17). Dies deutet daraufhin, dass der BFH möglicherweise nicht auf einer Linie mit der Entscheidung der Finanzverwaltung und FG liegt. Die Rechtsfrage betrifft dabei alle Fälle, in denen ein Arzt, der seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung nah § 4 Abs. 3 EStG ermittelt, einen Pkw mit einer betrieblichen Nutzung unterhalb von 50 % zum sog. gewillkürten Betriebsvermögen zuordnet und später veräußert. Bis zur höchstrichterlichen Klärung sollten betroffene Steuerbescheide unbedingt offengehalten werden.

Begrenzung der Nutzungsentnahme bei 1 %-Regelung

Wird ein betrieblicher Pkw durch den Unternehmer oder seine Angehörigen auch für private Zwecke genutzt, sind die dabei entstandenen Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben abziehbar, sondern als Entnahme anzusetzen. Diese „Nutzungsentnahmen“ können grundsätzlich mit monatlich 1 % des inländischen Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung bewertet werden, wenn die betriebliche Nutzung mehr als 50 % beträgt. Alternativ zu dieser 1 %-Regelung kann der Wert der privaten Nutzung anhand eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs und der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen ermittelt werden.Insbesondere bei gebraucht gekauften oder vollständig abgeschriebenen Pkw kann der mit der 1 %-Regelung ermittelte Wert der Privatnutzung höher sein als die tatsächlich entstandenen Gesamtkosten des Pkw. Aus Billigkeitsgründen sieht die Finanzverwaltung deshalb eine sog. Deckelung vor, sodass der Privatanteil höchstens mit den Gesamtkosten angesetzt wird. Auch wenn die 1 %-Regelung nur unter der Voraussetzung einer mehr als50 %-igen betrieblichen Nutzung angewendet werden kann, hält der Bundesfinanzhof eine Deckelung auf 50 % der Gesamtkosten aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht für geboten, weil die Anwendung der pauschalen 1 %-Regelung durch Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs vermieden werden kann.

Quelle: BFH-Urteil vom 15.05.2018, X R 28/15

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

LIBRA

Libra Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG

Elektrofahrzeuge: Anschaffung bis 2019 herauszögern

Die private Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen bzw. Fahrzeugen mit Hybridantrieb wird bereits seit Januar 2013 steuerlich günstiger bewertet. Dabei wird der Bruttolistenpreis um die Batteriekosten gemindert. Bei Fahrzeugen, die noch bis zum 31. Dezember 2018 zugelassen werden, beträgt die Minderung 250 €/kWh, maximal 7.500 €. Für die Berechnung des geldwerten Vorteils eines Elektrofahrzeuges oder eines Hybridelektrofahrzeuges, welches zu mehr als 50 % für betriebliche Zwecke genutzt wird, ist für nach dem 31. Dezember 2018 angeschaffte Fahrzeuge nur die Hälfte des Bruttolistenpreises anzusetzen. Die Regelung ist auf Anschaffungen bis zum 31. Dezember 2021 begrenzt. Im Gegenzug entfällt die pauschalierte Kürzung der im Bruttolistenpreis enthaltenen Kosten für das Batteriesystem für Anschaffungen vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021. Bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils mittels eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches sind bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 01. Januar 2022 bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen die Anschaffungskosten für das Kraftfahrzeug oder vergleichbare Aufwendungen (Leasingraten) nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

HINWEIS

Eine Investition in ein Elektrofahrzeug sollten Sie daher bis 2019 herauszögern. Eine Bestellung des Fahrzeuges im Jahr 2018 ist möglich, wenn die Auslieferung erst 2019 erfolgt.

Elektrofahrzeuge, die bis zum 31. Dezember 2020 angeschafft werden, sind zudem für 10 Jahre von der Kfz-Steuer befreit. Die zehnjährige Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge gilt auch für technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte Elektro-Umrüstungen.

12 Tage als kurze Zeit

Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die vom Steuerpflichtigen kurze Zeit vor oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, geleistet werden, sind dem Kalenderjahr zuzuordnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Als kurze Zeit sieht die Verwaltung, aber auch die Rechtsprechung, einen Zeitraum von 10 Tagen an. Damit eine Ausgabe im Zehntageszeitraum als geleistet gilt, muss diese in diesem Zeitraum abgeflossen und fällig gewesen sein.

In einem Fall, in dem es um den Abzug von Umsatzsteuervorauszahlungen ging, hat das Finanzgericht München entgegen der BFH-Rechtsprechung entschieden, dass als „kurze Zeit“ ein Zeitraum von mindestens 12 Tagen anzunehmen ist. Der BFH ist in seiner ständigen Rechtsprechung bislang von 10 Tagen ausgegangen.

Eine Steuerpflichtige hatte am 07. Januar 2015 den Umsatzsteuerbetrag aus der Voranmeldung Dezember 2014 beglichen und diesen als Betriebsausgabe bei ihrer Einnahme-Überschuss-Rechnung des Jahres 2014 angesetzt. Da der 10. Januar ein Samstag war und sich die gesetzliche Fälligkeit der Umsatzsteuervoranmeldung auf den nächstfolgenden Werktag verschob, trat die Fälligkeit erst am 12.01.2015 ein. Das Finanzamt lehnte den Abzug des Zahlungsbetrags bei der Einnahmen-Überschussrechnung 2014 als Betriebsausgabe ab, da der gesetzliche Fälligkeitstag außerhalb des 10-Tageszeitraums lag.

Dagegen klagte die Steuerpflichtige. Es komme nicht auf die abgabenrechtliche Fälligkeit an, die sich für das Jahr um 2 Tage auf den 12. Januar 2015 verschoben habe. Denn eine Berücksichtigung dieser Verschiebung führe gerade zu den vom Gesetzgeber nicht bezweckten Zufallsergebnissen, als in zwei von sieben Jahren, unabhängig von der tatsächlich erfolgten Zahlung eine Zurechnung in das andere Wirtschaftsjahr erfolge.

Das Finanzgericht gab der Steuerpflichtigen Recht. Die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „kurze Zeit” sei modifizierungsbedürftig. Auch wenn der 10-Tageszeitraum in der Rechtsprechung über Jahre Bestand hatte, so sei dieser doch willkürlich festgelegt. Entsprechend zur Erweiterung des Zeitraums der „kurzen Zeit“ hinsichtlich der Leistung sei auch der Zeitraum, der für die Fälligkeit der entsprechenden Leistung zu berücksichtigen sei, auf mindestens 12 Tage zu erweitern.

Quelle: FG München, Gerichtsbescheid vom 07.03.2018, 13 K 1029/16

Aussetzung der Vollziehung bei Verzinsung durch die Finanzverwaltung

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist die derzeitige gesetzliche Regelung, Steuererstattungen und Nachzahlungen mit 0,5 % pro Monat zu verzinsen, zumindest ab dem Jahr 2015 nicht verfassungskonform. Das Gericht hatte einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung eines entsprechenden Zinsbescheides stattgegeben. Die Finanzverwaltung will das Urteil für Verzinsungszeiträume ab dem 01. April 2015 grundsätzlich in allen Fällen anwenden, in denen der Zinsschuldner gegen die Zinsfestsetzung Einspruch einlegt und die Aussetzung der Vollziehung beantragt. Entsprechende Zinsfestsetzungen sollten daher angefochten und Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Die Finanzverwaltung weist aber auch ausdrücklich darauf hin, dass diese Regelung nicht dahingehend zu verstehen sein soll, dass die Verwaltung die Verfassungsmäßigkeit der Verzinsung bezweifelt.

Quelle: BFH-Beschluss vom 25. April 2018 IX B 21/18

Nicht operativ tätig?

Die Maxime der Krankenkassen lautet „So viel ambulant operieren wie möglich“ – als nicht operativ tätige Hausärzte können Sie sich dennoch an diesem Honorarvolumen beteiligen. Die präoperative Diagnostik liegt, vor ambulanten und belegärztlichen Operationen, abrechnungstechnisch komplett in hausärztlicher Hand. Hausärzte können auch von der postoperativen Betreuung profitieren – mit einer einzigen Gebührenposition (GOP). Dies gilt allerdings nur nach ambulanten, nicht nach belegärztlichen Operationen. Alle diese Positionen müssen nach der Regelleistungsvolumina vergütet werden. Gewährleistet wird dies mit der Angabe einer Sondernummer – bei den meisten KVen die SNr.: 88115 – zusätzlich zu diesen Leistungen. Teilweise werden diese auch mit einem höheren Punktwert abgerechnet. Hier bitte unbedingt bei Ihrer KV nachfragen.

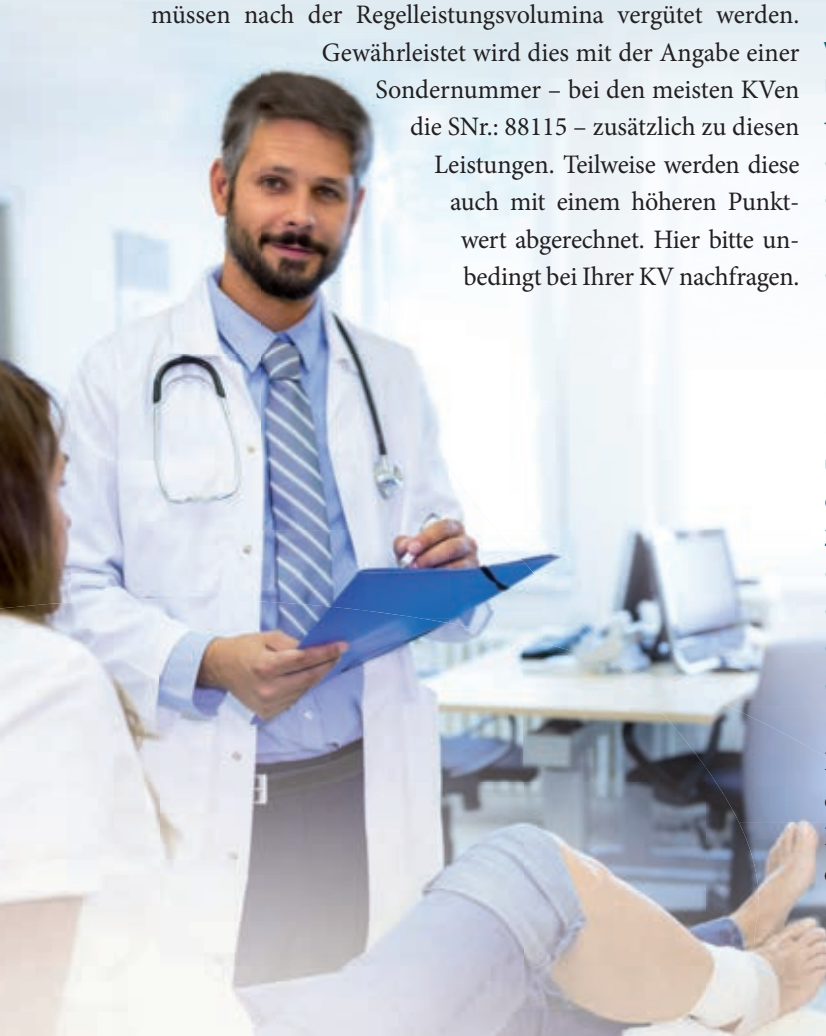

„GOP 31600 – Postoperative Behandlung durch den Hausarzt nach der Erbringung eines Eingriffs des Abschnitts 31.2 bei Überweisung durch den Operateur“

Unabhängig von der jeweiligen Operation ist bei Hausärzten – anders als bei Fachärzten – immer die GOP 31600 aus dem Abschnitt 31.4 des EBM abzurechnen, bewertet mit 156 Punkten. Dies entspricht einem Honorar i. H. v. 16,62 Euro. Die GOP 31600 ist einmal abrechenbar für die Betreuung innerhalb von 21 Tagen nach der Operation.

Voraussetzungen

Um die GOP abrechnen zu können, muss auf folgende formale Dinge geachtet werden:

- Eine Rücküberweisung durch den Operateur.
- Diese muss den Vermerk der zutreffenden GOP für die durchgeführte Operation enthalten.
- Angabe des Operationsdatums (wichtig für die Abrechnung innerhalb der 21-Tage-Frist).

Leistungsumfang

Erforderliche Leistungsbestandteile sind Befundkontrollen und -besprechungen, dazu sind bestimmte Maßnahmen der Wundversorgung „freiwillig“ und somit in den ersten 21 Tagen nach der Operation nicht gesondert abrechenbar:

- Verbandwechsel
- Anlage/Wechsel eines ruhigstellenden Verbandes
- Drainagewechsel/-entfernung
- Einleitung/Kontrolle der medikamentösen Therapie

Bei Übernahme der postoperativen Behandlung muss auch die medikamentöse Versorgung und/oder eine erforderliche Physiotherapie durch den Hausarzt erfolgen.

Quelle: Meditaxa Redaktion | Quelle: A&W, 08/2018, S.23

Terminservice- und Versorgungsgesetz: Maßgebende Regelungen für Ärzte und Zahnärzte

Das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) soll im April 2019 in Kraft treten. Der entsprechende Gesetzesentwurf des Bundesgesundheitsministeriums liegt seit August diesen Jahres vor und enthält viele Regelungen, die für Ärzte und Zahnärzte maßgebend sind: Terminservicestellen, die elektronische Patientenakte ab 2021 und Regelungen zu Medizinischen Versorgungszentren (MVZ). Wichtig für die zahnärztliche Abrechnung sind insbesondere die neue Mehrkostenregelung bei KFO-Leistungen, die Abschaffung der Punktwertdegression, höhere Festzuschüsse und die gesetzliche Fixierung des Gutachterverfahrens:

Mehrkostenregelung bei KFO-Leistungen

Die Möglichkeit der Vereinbarung von Mehrkosten, die in vielen Bundesländern bereits aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit den Kostenträgern möglich ist, wird nun gesetzlich legitimiert. Das bedeutet, dass die GKV-Patienten, die aufwendigere kieferorthopädische Behandlungen wählen, ihren Anspruch auf GKV-Leistungen behalten und nur die Mehrkosten zahlen müssen. Die Krankenkassen und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) sollen einen Katalog der „Mehrleistungen" im KFO-Bereich erstellen und Formulare dafür entwickeln.

Abschaffung der Punktwertdegression

Die Punktwertdegression für vertragszahnärztliche Leistungen soll abgeschafft werden. Begründung: Dadurch werden Fehlanreize auf die Bereitschaft von Zahnärzten beseitigt, sich in ländlichen und strukturschwachen Gebieten niederzulassen. Hier will man gegensteuern und andere Anreize für die Niederlassung von jungen Zahnärzten auf dem Land schaffen.

Festzuschüsse werden erhöht

Die befundbezogenen Festzuschüsse (FZ) sollen ab dem 01.01.2021 von 50 auf 60 Prozent der Kosten für die Regelversorgung erhöht werden. Dadurch sollen die Versicherten, die auf eine Versorgung mit Zahnersatz angewiesen sind, finanziell entlastet werden. Wer durch das Bonusheft regelmäßige Zahnpflege nachweist, kann sogar 70 oder 75 Prozent als Festzuschuss erhalten.

Gutachterverfahren wird gesetzlich geregelt

Bei Zahnersatz, KFO-Maßnahmen, PAR-Behandlungen und Ausnahmeindikationen für Implantate können Krankenkassen bei Aufgaben, die bisher dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) allein oblagen, nun auch ein vertragliches Gutachterverfahren durchführen lassen. Das ist im Bundesmantelvertrag für Zahnärzte geregelt.

Quelle: www.bundesgesundheitsministerium.de, Gesetzesentwurf der Bundesregierung für schnellere Termine und bessere Versorgung

Labormediziner gewerbesteuerpflichtig

Nach den Feststellungen des Finanzgerichts steht fest, dass der als Zytologe tätige Kläger und Beschwerdeführer nur solche Untersuchungsaufträge im gynäkologischen Bereich samt der zugehörigen Ausstrichpräparate selbst begutachtet und befundet hat, bei denen die Mitarbeiter nach dem Vorscreening von einem Krebsverdacht (sog. positiver Befund) ausgingen. Bei 80 bis 90 % der Untersuchungsaufträge war dies allerdings nicht der Fall. Diese wurden ohne Begutachtung und Plausibilitätsprüfung des Laborarztes von fachlich vorgebildeten Mitarbeitern direkt an das Sekretariat gegeben, um die Ergebnisse an die Auftraggeber zu versenden. Auf Grundlage dieser Feststellungen hat das FG die erforderliche eigenverantwortliche Tätigkeit des Klägers gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG verneint und dessen Tätigkeit insgesamt als gewerbliche Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 S. GewStG eingeordnet.

Quelle: BFH-Beschluss vom 12.06.2018 – VIII B 154/17

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

media Steuerberatungsgesellschaft mbh

media Steuerberatungsgesellschaft mbH

Der ermittelte Praxisgewinn und die reale Liquidität – wo ist mein Geld?

Der ermittelte Praxisgewinn entspricht in der Regel nicht dem tatsächlich verfügbaren Geld – vielen Niedergelassenen geht es so, wenn sie ihre Betriebswirtschaftliche Auswertung im Vergleich zu den eigenen Aufzeichnungen betrachten. Die Betroffenen können sich nicht erklären, wie es zu dieser Diskrepanz kommen kann. Marc-Andreas Hustedt, Steuerberater der Kanzlei Hammer & Partner, Mitglied im Vorstand der meditaxa Group e. V., klärt die Ursachen:

Viele Ärzte stellen beim Gespräch mit ihrem Steuerberater fest, dass der Jahresabschluss überhaupt nicht mit dem Banksaldo oder der eigenerbrachten Finanzanalyse übereinstimmt. Grund zur Panik?

Hustedt: Nicht unbedingt. Es gibt mehrere Gründe, weshalb der Praxisgewinn nicht der „realen" Liquidität entspricht – nur teilweiseabzugsfähige Aufwendungen, Privatanteile bei der Kfz-Nutzung, Tilgungsleistungen, bei denen nur der in der Rate enthaltene Zinsanteil berücksichtig wird – die Liste für die Gründe ist sehr lang und es gibt einiges, was Ärztinnen und Ärzte beim Vergleich ihrer internen Auswertung mit der BWA des Steuerberaters beachten müssen, um nicht zu verzweifeln.

Stichwort Betriebswirtschaftliche Auswertung und Jahresabschlüsse: Was wird damit konkret dargestellt?

Hustedt: Man muss wissen, dass die Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) ebenso wie die Jahresabschlüsse gar nicht den aktuellen Stand der Liquidität, sondern ein rein steuerliches Betriebsergebnis abbilden.

Durch welche Faktoren werden die Abweichungen zwischen steuerlichem Ergebnis und Liquidität beeinflusst?

Hustedt: Die BWA erfasst zum Beispiel gar keine Forderungen und Verbindlichkeiten. Da Praxisinhaber ihren Gewinn im Regelfall nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes mit Hilfe der Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, werden im Grundsatz nur die Einnahmen- und Ausgaben der Praxis in einem bestimmten Zeitraum betrachtet. Leistungen, die bereits erbracht wurden, aber noch nicht zu Honorarzuflüssen geführt haben – Restzahlung der KV etwa –, bildet die BWA nicht ab. Und auch Eingangsrechnungen, die vom Arzt noch nicht bezahlt wurden, werden ebenfalls nicht beachtet.

Investitionen und Finanzierungen – beispielsweise die Anschaffung eines Ultraschallgerätes, oder die Neuausstattung des Wartezimmers – wie werden diese Positionen behandelt?

Hustedt: Diese bildet die BWA nur mittelbar ab. Nehmen wir das angesprochene Ultraschallgerät: Ein Niedergelassener tätigt diese größere Investition. Dabei hinterlassen weder die zugehörigen Auszahlungen, noch der Zugang des Gerätes Spuren in der BWA. Hier wird das grundsätzliche Prinzip der Erfassung von Einnahmen und Ausgaben partiell durchbrochen, denn im Jahr der Anschaffung wird eben nicht der volle Zahlungsbetrag als Betriebsausgabe erfasst, sondern nur anteilig die „Abschreibung". Denn bei einer größeren Anschaffung eines einzeln nutzbaren Wirtschaftsgutes werden die Anschaffungskosten steuerlich auf den Zeitraum der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes verteilt. Dies nennt man „Abschreibung". Also ist der abgehende Geldfluss im Jahr der Anschaffung viel höher als die erfasste Abschreibung. Ein Ungleichgewicht, das sich zwar in den Folgejahren wieder ausgleicht. Im Jahr der Anschaffung aber ist der in der BWA dokumentierte Gewinn höher als das liquide Praxisergebnis. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer eines jeden Wirtschaftsgutes hat das Bundesfinanzministerium getrennt nach Wirtschaftszweigen in umfangreichen Tabellen festgelegt.

Wie sieht es mit „kleineren" Anschaffungen aus?

Hustedt: Bei sogenannten „geringwertigen Wirtschaftsgütern" – also Wirtschaftsgüter, die sich schnell abnutzen (Kleinmöbel, Datenträger, kleinere Instrumente) – dürfen niedergelassene Ärzte diese sofort, also im Jahr der Anschaffung, komplett als Betriebsausgabe steuerlich geltend machen. Die Grenze beträgt seit Januar 2018 800,00 Euro netto. Bei der Prüfung dieser Grenze ist zu beachten, dass zu den reinen Anschaffungskosten Positionen wie

Provision, Speditionskosten, Verpackung, Porto, Versand, Montage und – ganz wichtig – auch Aufwendungen, die notwendig sind, um das Gerät in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, hinzuzurechnen sind.

Zurück zu den großen Investitionen. Gehen wir davon aus, ich als Niedergelassener finanziere mein Ultraschallgerät über ein Bankdarlehen. Auf meinem Konto sehe ich einmal den Zufluss der Darlehenssumme, den Abfluss durch die Anschaffung – der ja, wie ich jetzt weiß anteilig abgeschrieben werden muss – und meine Tilgungsleistung. Was erwartet mich, wenn Sie mir die BWA vorlegen?

Hustedt: In der BWA wird weder der Zufluss des Darlehensbetrages noch die Tilgungsleistung als Einnahme und/oder Ausgabe erfasst. Lediglich die auf das Darlehen zu entrichtenden Zinsen finden dann Eingang in die Aufzeichnung der Betriebsausgaben. Ähnlich verhält es sich übrigens mit den Privatanteilen für die private Kfz- und Telefonnutzung. Auch diese steuerlich notwendigen Korrekturen erhöhen den Gewinn einer Praxis, obwohl die Gesamtkosten für Auto und Telefon vom Praxiskonto abgeflossen sind.

Das sind bereits einige Positionen, die man beachten muss. Wie behält man da den Überblick?

Hustedt: Empfehlen würde man die Führung rein betrieblicher Konten. In vielen Fällen haben Niedergelassene aber gemischte Praxiskonten. Werden nichtbetriebliche Ausgaben von einem solchen Praxiskonto beglichen, können sie im Rahmen der Praxisgewinnermittlung steuerlich nicht berücksichtigt werden, werden also in der BWA nicht erfasst. Entnimmt der Praxisinhaber also Geld von seinem Praxiskonto für die private Lebenshaltung – für die Zahlung von Versicherungsprämien oder die Einkommensteuer – werden diese Beträge nicht als Betriebsausgabe erfasst, schmälern aber den Liquiditätsbestand. Entsprechendes gilt im Umkehrschluss für die Einlage privater Gelder, etwa aus einer fälligen Lebensversicherung. Vollkommen ohne steuerliche Berücksichtigung bleiben auch eventuell vom Praxiskonto getätigte Zins- und Tilgungsleistungen für die private Immobilienfinanzierung.

Der Praxisalltag besteht ja nun nicht nur aus großen Anschaffungen – welche Ausgaben sollte man noch im Auge behalten?

Hustedt: Betriebliche Bewirtungsaufwendungen beispielsweise. Hier akzeptiert das Finanzamt nur 70 Prozent des Gesamtaufwandes als Betriebsausgabe, obwohl die übrigen 30 Prozent auf dem Praxiskonto als Geldabfluss gebucht werden. Allerdings bleiben diese 30 Prozent bei der steuerlichen Gewinnberechnung unberücksichtigt. Dies gilt ebenfalls für angefallene Reisekosten, sofern deren berufliche Veranlassung im Einzelfall nicht nachgewiesen werden kann. Bei solchen Aufwendungen ist es generell wichtig, diese mit entsprechenden Belegen nachweisen zu können.

Apropos Belege: wenn mein Steuerberater die Zahlungsströme kontiert, kann ich als Praxisinhaber seine Arbeit konstruktiv vorbereiten?

Hustedt: Mit Hinweisen zu den Belegen. Zum Beispiel weist Ihr Kontoauszug Zahlungseingänge auf, die eventuell nur mit einem Namen versehen sind. Der Steuerberater kann nicht wissen, ob es sich dabei um Honorare für kurative Leistungen oder Gutachten handelt, ob ein honoriertes Gutachten für ein Pharmaunternehmen oder eine Versicherung erstellt wurde oder es um einen Befundbericht ging. Die Kennzeichnung solcher Posten etwa mit „GV“ (Gutachten für Versicherung) oder „BB“ (Befundbericht) sind hinsichtlich Umsatzsteuer aber auch betriebswirtschaftlicher Auswertung unumgänglich. Hier sind je nach den mandantenspezifischen Gegebenheiten individuelle Absprachen zwischen ihm und seinem Steuerberater notwendig, damit von ihm auch die richtigen umsatz- und ertragsteuerlichen Konsequenzen gezogen werden können.

Um die finanzielle Stellung meiner Praxis zukünftig besser beurteilen zu können, was würden Sie mir raten?

Hustedt: Jeder Praxisinhaber sollte sich in erster Linie ein gewisses steuerliches Grundwissen aneignen, um die ihm von seinem Steuerberater zugesendeten Summen- und Saldenlisten, BWA und die Einnahmen-Überschussrechnung in etwa zu verstehen. Hierbei hilft der Steuerberater gern. Denn nur so ist jeder Niedergelassene in der Lage, selbst Praxis-Controlling zur Absicherung und Weiterentwicklung seiner wirtschaftlichen Ziele zu betreiben. Und auch das Ergebnis des Jahresabschlusses wirft einen dann nicht sofort aus der Bahn, sollte dieses einmal vom liquiden Ergebnis abweichen.

Zudem empfehle ich eine strikte Trennung zwischen Praxis und privat. Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte müssen für Klarheit und Transparenz in der Organisation der Kontenführung sorgen. Vom Praxiskonto sollten neben den praxisbedingten Ausgaben maximal noch als private Ausgaben die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, Zahlungen an das Versorgungswerk sowie Steuervorauszahlungen abgehen. Alle anderen privaten Ausgaben sollten über ein privates Konto erfolgen, welches durch Geldüberträge vom Praxiskonto – steuerlich „Entnahmen“ genannt – gespeist wird. Diese strikte Trennung zwischen Privatem und Beruflichem einzubehalten ist nicht leicht. Von einer konsequenten Trennung kann man aber profitieren: Mit Blick auf das Praxiskonto sieht man, ob noch ausreichend finanzielle Deckung für Privatentnahmen vorhanden ist. ✗

Quelle: Meditaxa Redaktion

IM INTERVIEW

Marc-Andreas Hustedt
Dipl.-Finanzwirt, Steuerberater und Fachanwalt für Steuerrecht, Hammer & Partner mbB
Mitglied des Vorstands der meditaxa Group e. V.

Baukindergeld gestartet

Für neue Gebäude, bei denen die Baugenehmigung zwischen dem 01. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2020 erteilt worden ist, können seit dem 18. September 2018 bei der KfW Bankengruppe Anträge für Baukindergeld gestellt werden. Gefördert wird der erstmalige Neubau oder Erwerb von Wohneigentum zur Selbstnutzung in Deutschland für Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahren und für das im Haushalt eine Kindergeldberechtigung vorliegt.
Gewährt wird das Baukindergeld i.H.v. 1.200 Euro je Kind und Jahr bis zu einem Haushaltseinkommen von 90.000 Euro pro Jahr und zusätzlich 15.000 Euro je weiterem Kind. Es gilt das zu versteuernde Einkommen des Antragstellers und seines Ehe- bzw. Lebenspartners oder des Partners aus eheähnlicher Gemeinschaft im Durchschnitt des vorletzten und vorvorletzten Jahres, also für 2018 zählt das Einkommen 2015 und 2016. Gezahlt wird 10 Jahre lang, so dass sich bei einer Familie mit zwei Kindern ein Zuschuss von insgesamt 24.000 Euro ergibt. Das Baukindergeld wird rückwirkend ab dem 01. Januar 2018 gezahlt.

HINWEIS

Anträge können ab dem 18.09.2018 ausschließlich online auf der Homepage der KfW gestellt werden. Nähere Informationen erteilt die KfW unter: www.kfw.de

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

PRO VIA STEUERBERATUNG

PRO VIA Steuerberatungsgesellschaft mbB

Kinderbetreuungskosten: Höchstbeträge ausschöpfen

Kosten für Kinderbetreuung können unter bestimmten Voraussetzungen in Höhe von zwei Drittel der Kosten, maximal 4.000 Euro je Kind, steuerlich geltend gemacht werden. Die Steuerermäßigung wird gewährt, wenn das zu betreuende Kind zwischen 0 und 14 Jahren alt ist. Zu den Kinderbetreuungskosten gehören insbesondere die Kosten für:

- einen Kindergarten-, Krippen- oder Hortplatz,
- für Tagesmütter oder Ganztagespflegestellen,
- eine Aufsichtsperson bei der Erledigung der Schulaufgaben oder
- die Beschäftigung einer Haushaltshilfe, soweit sie auf die Kinderbetreuung entfällt.

Nicht zu den Kinderbetreuungskosten gehören generell Aufwendungen für Unterricht (z. B. Nachhilfe- oder Fremdsprachenunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musikunterricht) sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. Verpflegungsaufwendungen bleiben ebenfalls unberücksichtigt.
Kinderbetreuungskosten können nur dann abgezogen werden, wenn sie auf das Konto des Leistungserbringers gezahlt werden und es eine Rechnung gibt.

HINWEIS

Überprüfen Sie, ob der Höchstbetrag von 4.000 € pro Kind bereits überschritten wurde. Soweit möglich, können die Höchstbeträge durch verzögerte oder vorgezogene Zahlung im Jahr 2018 bzw. 2019 optimal genutzt werden.

Schulgeld kann Steuerlast mindern

Besucht das Kind eine private Fachhochschule, bezahlen Eltern in der Regel ein Schulgeld. Ein Teil dieser Kosten lässt sich unter gewissen Voraussetzungen steuerlich absetzen. Die Sonderausgaben werden dann am besten in der Einkommensteuererklärung des Kindes angegeben.

Schicken Eltern ihre Kinder in eine Privatschule, können sie das Schulgeld in der Steuererklärung absetzen. Das gilt nicht nur für teure Schulen, sondern zum Beispiel auch für Schulen in kirchlicher Trägerschaft.

„Auch Eltern, die nur ein kleines Schulgeld zahlen, sollten die Ausgaben daher nicht in ihrer Einkommensteuererklärung vergessen", sagt Isabel Klocke vom Bund der Steuerzahler.

Berücksichtigt werden pro Jahr 30 Prozent der Ausgaben, maximal 5.000 Euro. Voraussetzung: Die Schule führt zu einem anerkannten Schul- oder Berufsabschluss. Die Regelung gilt aber nicht für private Hoch- oder Fachhochschulen, stellt der Bundesfinanzhof (BFH) fest (Az.: X R 32/15).

Im Urteilsfall besuchte die Tochter einen Bachelor-Studiengang an einer privaten Fachhochschule. Der Vater machte die Studiengebühren als Sonderausgaben geltend. Das Finanzamt verweigerte jedoch den Abzug. Die dagegen gerichtete Klage blieb erfolglos, denn die Richter bestätigten die Ansicht des Finanzamtes. Hochschulen- und Fachhochschulen seien in der gesetzlichen Regelung nicht erfasst. Es sei denn, die Hochschule wurde ausnahmsweise als staatlich genehmigte oder nach Landesrecht erlaubte Ersatzschule anerkannt, was hier aber nicht der Fall war. Dennoch sollten Ausgaben für die private Fachhochschule in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

„Allerdings in der Einkommensteuererklärung des Kindes und nicht der Eltern", rät Klocke. Dort können sich die Kosten für die eigene Berufsausbildung als Sonderausgaben oder vorweggenommene Werbungskosten steuermindernd auswirken.

Quelle: dpa

Steuerliche Entlastung für Familien ab 2019 geplant

Die Bundesregierung hat ein neues Familienentlastungsgesetz vorgelegt, das stufenweise ab dem Jahr 2019 Verbesserungen insbesondere beim Kindergeld und Kinderfreibetrag sowie beim Grundfreibetrag vorsieht. Flankiert werden diese Maßnahmen durch tarifliche Entlastungen zum Ausgleich der „kalten Progression". Ein Abbau des Solidaritätszuschlags ist in dem Gesetzentwurf nicht enthalten.

Der folgenden Übersicht können die wichtigsten Änderungen entnommen werden:

	aktuell	ab 01.07.2019	ab 2019	ab 2020
Kindergeld				
1. und 2. Kind jeweils	194 €	204 €		
für das 3. Kind	200 €	210 €		
ab dem 4. Kind jeweils	225 €	235 €		
Kinderfreibeträge	7.428 €		7.620 €	7.812 €
Grundfreibetrag	9.000 €		9.168 €	9.408 €
Unterhalts-höchstbetrag (§ 33a Abs. 1 EStG)	9.000 €		9.168 €	9.408 €

Ein Ehepaar mit 2 Kindern und einem Einkommen von 100.000 Euro hätte dann im Jahr 2019 eine steuerliche Entlastung von 356 Euro gegenüber 2018 und im Jahr 2020 von weiteren 388 Euro.

Quelle: Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

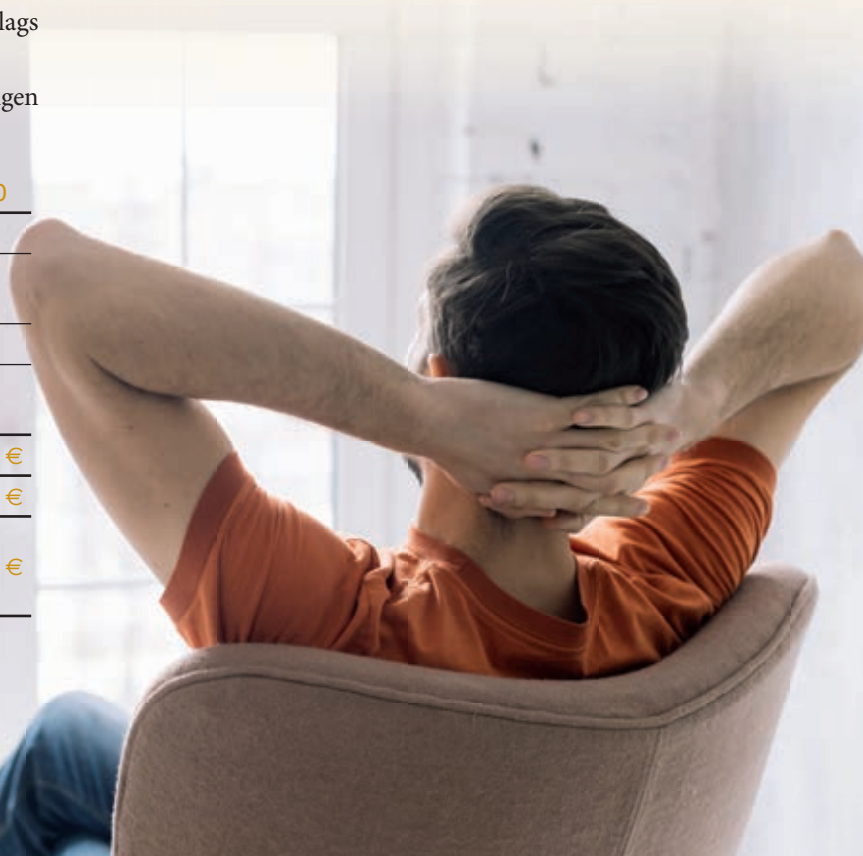

Wer sucht, pflanzt Bäume

Daran denkt man nicht, dass jede Suchanfrage bei der Online-Firma mit den bunten Buchstaben Strom kostet – jede Menge Strom. Da könnte man gleich eine 60-Watt-Glühbirne eine Stunde lang brennen lassen. Zum Glück gibt's Alternativen wie Ecosia, „die Suchmaschine, die Bäume pflanzt", wie sie sich selbst nennt. Gründer und CEO Christian Kroll lernte auf einer Reise nach Südamerika die Wichtigkeit von Waldgebieten kennen, die nicht nur Kohlendioxid aus der Luft filtern, für ein gutes Mikroklima sorgen, den Wasserhaushalt einer Region regulieren und Bodenerosion verhindern. Ganz nebenbei sorgen Wälder auch für Einkommen und ernähren die Menschen vor Ort.

Aber wie funktioniert das Bäumepflanzen mittels Suchanfragen? Ecosia arbeitet mit der Suchmaschine „Bing" zusammen, die Suchergebnisse und Anzeigen erstellt. Bei jedem Klick werden Werbeeinnahmen generiert, die auch zur Deckung der laufenden Kosten, aber zum Großteil zur Finanzierung der Baumpflanzaktionen verwendet werden. Schön, dass dabei weder die Daten der Nutzer an Werbeträger verkauft werden, noch Tracker von Dritten zugelassen sind. So bleiben die Daten geschützt.

Das Suchen mit Ecosia bringt nicht nur nahezu gleiche Ergebnisse wie bei anderen Suchmaschinen, sondern auch noch Spaß: Ein Live-Ticker zeigt, wie viele Bäume bereits gepflanzt wurden und ein kleines Symbol vermerkt, bei wie vielen man als Sucher beteiligt war.

Glühbirnen gibt's nicht mehr, dafür sparsame Leuchten aus vielen kleinen lichtemittierenden Dioden. Und auch viele kleine Klicks können Großes bewirken.

WEBLINK

www.ecosia.org

Weihnachten, das länger hält

Immer mehr, immer billiger, immer schneller – kaputt. Na, dann hilft nur wegwerfen.

So lautet zumeist der Lebenszyklus unser aller Stabmixer, T-Shirts, Badregale und sowieso dem der meisten Weihnachtsgeschenke. Dass das nicht so sein muss, haben sich Hersteller und Vertreiber von langlebigen Produkten auf die Fahnen geschrieben. Wie von selbst achten die dabei auch auf biologische Verträglichkeit, fairen Handel und soziale Verantwortung, denn „ein bisschen Nachhaltigkeit" gibt es nicht. Wetten, jetzt hat man Einkäufer in Ökolatschen mit Jutetaschen vor dem inneren Auge? Dass aber auch das nicht sein muss, beweist der Green Produkt Award. Um diese begehrte Trophäe für das eigene Produkt zu erhalten, muss es in Sachen Nachhaltigkeit, Innovation, aber auch beim Design punkten. In zwölf Kategorien von A wie Arbeitswelt über F wie Fashion bis W wie Wohnaccessoires findet jeder ein schickes, grünes Geschenk (für sich selbst). Apropos Bekleidung, bei manchen Anbietern ist das Reparieren genauso selbstverständlich wie das Shoppen. Oder man kauft gleich bei Tom Cridland: Auf seine Klamotten gibt er 30 Jahre Garantie, auch auf Pullis mit Weihnachtsmotiv.

WEBLINKS

www.gp-award.com
www.prodana.de
www.avocadostore.de
www.manufactum.de
www.vaude.com (Outdoorbekleidung und -Ausrüstung, letzteres auch zur Miete, Anleitungen zur Reparatur von Bekleidung)
www.tomcridland.com

Leihen statt schenken

Auf Geliehenes achtet man sorgfältiger als auf Eigenes, auch so könnte man die Idee der Mikrokredite umschreiben. Verleiht man Geld an die „Start-ups“ der Dritten Welt, investiert man nicht nur in die Ziele der Menschen, sondern betrachtet sie als Geschäftspartner auf Augenhöhe. Zu einem Großteil sind es Frauen, die Mikrokredite beantragen und bekommen. Sie, die weltweit meist als Menschen zweiter Klasse gelten, kommen dadurch nicht nur selbst in Arbeit, sondern bringen oft auch andere in Beschäftigung.

Dieses Weihnachten kann und sollte man auch spenden, Anlässe und Nöte gibt es genug. Aber warum nicht mal einen Geldbetrag leihen, damit Wachstum da gefördert wird, wo man sich von Haus aus weder Nähmaschine noch Saatgut leisten kann? In Zeiten niedriger Zinsen kann das auch eine attraktive Mini-Geldanlage sein. Und sollte der Kredit mal nicht zurückgezahlt werden, was sehr selten vorkommt – für die meisten in unseren Breiten ist der Verlust von 200 Euro nicht allzu schmerzlich. Dann betrachtet man es eben als Spende oder wie Henry Ford sagte: „Ich weiß, dass die Hälfte meiner Werbeausgaben umsonst ist. Aber ich weiß nicht, welche Hälfte.“

WEBLINKS

www.oikocredit.de

LESEN & HÖREN

Ava Reed
Die Stille meiner Worte
Ueberreuter Verlag
ca. 17 Euro

Hannah hat ihre Worte verloren. In der Nacht, als ihre Zwillingsschwester Izzy ums Leben kam. Um Izzy nicht loslassen zu müssen, schreibt sie ihr Briefe. Hannah kann der Stille ihrer Worte nicht entkommen. Bis sie Levi trifft, der versucht herauszufinden, wer sie wirklich ist.

Paula Fox
Was am Ende bleibt
C. H. Beck
ca. 8 Euro

Ohne Pathos, doch mit großer Eindringlichkeit erzählt Paula Fox wie ein glücklich wirkendes, gut situiertes Paar mittleren Alters nach einer Reihe eher kleiner Katastrophen vor den Scherben seines Lebens und seiner Beziehung steht.

Stephen Hawking
Kurze Antworten auf große Fragen
Klett Cotta
ca. 20 Euro

In seinem letzten Buch gibt Hawking Antworten auf die Fragen unserer Zeit und nimmt uns mit auf eine Reise durch das Universum seiner Weltanschauung. Seine Gedanken zu Ursprung und Zukunft der Menschheit sind eine Mahnung, unseren Planeten besser vor den Gefahren der Gegenwart zu schützen.

Charlotte Link
Die Suche
Random House Audio
ca. 19 Euro

In den Hochmooren Nordenglands wird die Leiche der ein Jahr zuvor verschwundenen 14-jährigen Saskia Morris gefunden. Kurze Zeit später wird ein weiteres junges Mädchen vermisst, die ebenfalls 14-jährige Amelie Goldsby. Die Polizei in Scarborough ist alarmiert. Treibt ein Serientäter sein Unwesen?

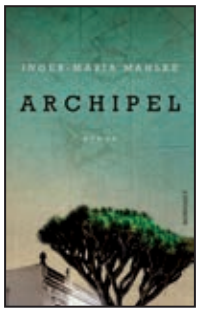

Inger-Maria Mahlke
Archipel
Rowohlt Verlag
ca. 20 Euro

Ausgezeichnet mit dem Deutschen Buchpreis 2018: ein großer europäischer Familienroman von der Peripherie des Kontinents: der Insel des ewigen Frühlings, Teneriffa. In „Archipel“ führt sie rückwärts durch ein Jahrhundert voller Umbrüche und Verwerfungen, großer Erwartungen und kleiner Siege.

Kai Meyer
Der Pakt der Bücher
Argon
ca. 18 Euro

Londons Straße der Buchhändler: Labyrinthe aus Regalen, voll Geschichten auf altem Papier. Mercy Amberdale führt das Antiquariat ihres Stiefvaters und praktiziert die Magie der Bücher. Als man sie zwingt, das letzte Kapitel des verschollenen Flaschenpostbuchs an den zwielichtigen Mister Sedgwick zu übermitteln, gerät die Bibliomantik aus den Fugen.

Möblierungszuschlag bei ortsüblicher Miete

Befinden sich bei Beginn eines Mietverhältnisses Einrichtungsgegenstände in der vermieteten Wohnung, werden diese regelmäßig mitvermietet. Hierzu können z. B. Wohnzimmer- oder Esszimmereinrichtungen, Schränke, Teppiche, aber auch Einbauküchen, Kühlschränke oder Waschmaschinen gehören. Für diese möbliert vermietete Wohnung kann die ortsübliche Miete aufgrund des gesteigerten Nutzungswerts regelmäßig um einen Möblierungszuschlag erhöht werden.

Bedeutung kann dieser Möblierungszuschlag auch steuerlich erhalten, wenn eine (teil-)möblierte Wohnung verbilligt z. B. einem Angehörigen überlassen wird. Denn in diesem Fall können die Werbungskosten nur dann in voller Höhe abgezogen werden, wenn die gezahlte Miete mindestens 66 % der Vergleichsmiete beträgt. Der Möblierungszuschlag ist dann bei der ortsüblichen Marktmiete im Sinne von § 21 Abs. 2 EStG zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass die gezahlte Miete nicht die steuerliche Grenze von 66 % für die Anerkennung des vollen Werbungskostenabzugs erreicht.

Beispiel	A	B
	ohne Möblierungszuschlag	mit Möblierungszuschlag
Vergleichsmiete	600 €	690 €
gezahlte Miete	450 €	450 €
Entgeltlichkeit	75 %	65 %
Berücksichtigung von Werbungskosten	100 %	65 %

Bei unveränderter Miete (wie unter B) ist nur ein anteiliger Werbungskostenabzug möglich.

Zur Gewährleistung des vollen Werbungskostenabzugs wäre es erforderlich, die vereinbarte Miete entsprechend anzupassen.

Der Bundesfinanzhof hat in einer aktuellen Entscheidung klargestellt, dass ein Möblierungszuschlag (nur) dann zu berücksichtigen ist, wenn er sich aus dem örtlichen Mietspiegel oder aus am Markt realisierbaren Zuschlägen ermitteln lässt; eine Ermittlung in anderer Weise komme nicht in Betracht.

Sieht der Mietspiegel z. B. für eine überlassene Einbauküche einen prozentualen Zuschlag oder eine Erhöhung über ein Punktesystem vor, ist diese Erhöhung nach Auffassung des Gerichts als marktüblich anzusehen. Gibt der Mietspiegel keine entsprechenden Hinweise und kann auch ein am örtlichen Markt realisierbarer Möblierungszuschlag nicht ermittelt werden, ist die ortsübliche Miete ohne Zuschlag maßgebend.

Quelle: BFH-Urteil vom 06.02.2018 IXR 14/17.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

HAMMER & PARTNER
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

Hammer & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB

Grundstückseigentümer: Wer Hecken und Bäume nicht schneidet, zahlt saftig

Schneidet ein Grundstückseigentümer seine Bäume und Hecken nicht, die von seinem Anwesen auf öffentliche Straße ragen, obwohl er dazu zweimal per behördlicher Mitteilung aufgefordert worden ist, so kann das teuer für ihn werden.

Das Verwaltungsgericht Mainz hat entschieden, dass Grundstückseigentümer „verpflichtet sind, den auf Straßen ragenden Bewuchs zu beseitigen“. Erledigten sie das nicht, so könne die Straßenbaubehörde nach Aufforderung und Fristsetzung den Bewuchs selbst beschneiden lassen und die Kosten für einen Gartenbaubetrieb in Rechnung stellen (die hier mehr als 500 Euro ausmachten), der den Rückschnitt vornimmt.

Quelle: VwG Mainz, 3 K 363/17 vom 21.02.2018

Wo sich kaufen noch lohnt

Immobilien sind als Wertanlage aktuell beliebt – dementsprechend steigen die Preise. Wo es sich lohnt, in Wohneigentum zu investieren, zeigt der aktuelle Wohnatlas 2018. Gemeinsam mit dem Hamburgischen WeltWirtschaftsinstitut (HWWI) hat die Postbank ermittelt, in welchen Städten, Landkreisen und Regionen beim Immobilienkauf mit Wertzuwachs zu rechnen ist – und in welchen nicht. Ganz vorne liegt dabei die kreisfreie Stadt Heilbronn. Der Preis pro Quadratmeter betrug 2017 durchschnittlich 2.532 Euro pro Quadratmeter – innerhalb der Top Ten ein geringer Preis, wie die Grafik zeigt. Bis 2030 prognostizieren die Experten einen Wertzuwachs von 2,99 Prozent pro Jahr. Knapp dahinter liegt der Landkreis Erding mit einem Preis von 3.996 Euro pro Quadratmeter und einer jährlichen Wertsteigerung von 2,24 Prozent.

Einen Wertverfall prognostiziert der Wohnatlas für viele Landkreise im Osten des Landes. Am größten ist dieser aber mit -5,52 Prozent in der Stadt Suhl im Süden Thüringens.

Städte/Kreise mit der höchsten Wertsteigerung bis 2030	Preistrend (pro Jahr)	Preis 2017 (in €/qm)
Heilbronn	2,99 %	2.532
Erding (Landkreis)	2,24 %	3.996
Cloppenburg (Landkreis)	1,82 %	1.667
Landsberg am Lech (Landkreis)	1,81 %	3.301
München (Landkreis)	1,81 %	5.240
Landshut (Landkreis)	1,72 %	2.570
Potsdam (Stadt)	1,66 %	3.241
Rosenheim (Landkreis)	1,64 %	3.285
Ebersberg (Landkreis)	1,63 %	4.529
Miesbach (Landkreis)	1,61 %	4.836

Basis: Regionale Daten zu Alters- und Bevölkerungsstruktur, Haushaltsgröße, Angebot/Nachfrage, Wohnausgaben, Einkommen, Angebot/Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt in 401 Städten/Landkreisen

Quelle: Postbank Wohnatlas 2018

Praxisverkauf: Vorsicht, Immobilien-Steuerfalle!

Wer nach Aufgabe seiner Praxis die ihm selbst gehörenden Praxisräume an den Nachfolger vermietet, muss aufpassen, dass er nicht in eine Steuerfalle tappt.

Von erheblicher steuerlicher Tragweite ist, ob die Praxisimmobilie Eigentum des abgebenden Arztes ist, in dem Fall sollte sie bei der Praxisaufgabe nach Möglichkeit mitverkauft werden. Oft ist nur durch diesen zusätzlichen Erlös möglich, die Steuern aus der Praxisaufgabe zu finanzieren. Häufig will ein Abgeber die Immobilie aber gar nicht verkaufen, weil er die Mieteinnahmen als zusätzliche Altersversorgung braucht. Oder er gibt die Praxis zugunsten eines lang laufenden Mietvertrags vielleicht sogar unter dem höchstmöglichen Wert ab.

Das Problem: Die eigenen Praxisräume werden durch die Aufgabe steuerlich zum Vermietobjekt, das nicht mehr zum Betriebsvermögen gehört, sondern steuerlich gesehen ins Privatvermögen überführt wird. Die Folge ist eine Besteuerung als Privatentnahme nach der Formel: geschätzter Verkaufswert minus Buchwert (laut Anlageverzeichnis). Ist der Marktwert seit der Anschaffung gestiegen, führt alleine das schon zu einem Gewinn. Da der Buchwert, einst identisch mit den Anschaffungskosten, im Laufe der Jahre um die Abschreibungen sinkt, kann der Veräußerungsgewinn dann sogar noch höher ausfallen.

Will der Praxisabgeber die Immobilie behalten, muss er die Steuer genauso bezahlen wie bei deren Verkauf. Nur hat er dann nicht die Liquidität wie beim Verkauf. Ob genug Liquidität übrig bleibt, hängt vom Praxisverkaufspreis ab. Der Aufgabegewinn wird mit einem begünstigten Satz besteuert, ausgehend vom persönlichen Durchschnittssatz. Zudem stehen neben dem Verkaufserlös die noch zufließenden Einnahmen (etwa aus der Abrechnung von Kassenleistungen) zur Verfügung, denen dann nach der Abgabe keine Kosten mehr gegenüberstehen.

Ob die Liquidität aus der Praxisabgabe für die Steuerzahlung reicht, lässt sich vorab mit einer Annäherungsrechnung ermitteln. Einfacher hat es, wer nicht in der Vermietungsfalle steckt: Die Rechnung ist grundsätzlich dieselbe, aber der Unsicherheitsfaktor Immobilienentnahme fällt weg. Dann reicht der Erlös immer für die Einkommensteuer.

Quelle: A&W online

Keine Lohnsteuerpauschalierung bei Gehaltsumwandlung

Ein Unternehmer hatte im Jahr 2011 mit seinen unbefristet angestellten Arbeitnehmern neue Lohnvereinbarungen getroffen und sich darin verpflichtet, einen Zuschuss für die Nutzung des Internets und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu leisten. Der Zuschuss sollte nicht unter den Freiwilligkeitsvorbehalt fallen. Der Bruttoarbeitslohn wurde zugleich jeweils um den Zuschussbetrag reduziert. Im Jahr 2014 traf der Steuerpflichtige mit seinen Arbeitnehmern eine Änderungsvereinbarung, wonach die Zuschüsse rein freiwillig geleistet wurden. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Lohnsteuerpauschalierung für die Zuschüsse zu Unrecht erfolgt sei und erließ einen Lohnsteuerhaftungs- und Nachforderungsbescheid. Eine Pauschalierung komme nur dann in Betracht, wenn die Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt würden, nicht bei Gehaltsumwandlungen.

Das Finanzgericht wies die Klage zurück. Die beiden relevanten Lohnbestandteile seien nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt worden. Für die Jahre 2011 bis 2013 scheitere eine Pauschalversteuerung bereits daran, dass den betroffenen Arbeitnehmern ein arbeitsrechtlicher Anspruch auf die fraglichen Leistungen zugestanden habe. In der ersten Änderungsvereinbarung sei ausdrücklich vereinbart worden, dass die Zuschüsse nicht unter den Freiwilligkeitsvorbehalt fielen. Ab dem Jahr 2014 hätten die Arbeitnehmer wegen der neu getroffenen Freiwilligkeitsvereinbarung zwar keinen Rechtsanspruch auf die Leistung der Zuschüsse gehabt. Der Pauschalbesteuerung stehe aber entgegen, dass gegenüber der ursprünglichen Lohnvereinbarung kein Mehr an Arbeitslohn hinzugekommen sei.

Mit dem gesetzlichen Tatbestandsmerkmal „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ solle die Umwandlung von Arbeitslohn in pauschal besteuerte Leistungen ausgeschlossen werden. Hier sei offenbar bezweckt worden, eine günstigere steuerliche Behandlung des bereits vereinbarten Arbeitslohns zu erreichen. Es handele sich daher um eine für die Pauschalbesteuerung (schädliche) Gehaltsumwandlung.

HINWEIS

Das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen. Zu ähnlichen Sachverhalten haben bereits das FG Rheinland-Pfalz (Urteil vom 23.11.2016, 2 K 1180/16) und das FG Münster (Urteil vom 28.06.2017, 6 K 2446/15 L) entschieden.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 24.05.2018, 11 K 3448/15 H (L)

Approbationswiderruf auch bei Einstellung staatsanwaltlicher Ermittlungen zulässig

Der Widerruf der Approbation als Arzt wegen Unwürdigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs setzt nicht voraus, dass ein schwerwiegendes berufswidriges Verhalten die Grenze der Strafbarkeit überschreitet. Es handelt sich um eine Maßnahme zur Abwehr der Gefahren, die von der Tätigkeit eines unzuverlässigen oder zur Berufsausübung unwürdigen Arztes ausgehen. Deshalb stellt der Approbationswiderruf keine (weitere) Bestrafung dar und setzt dementsprechend auch kein strafbares Verhalten voraus.

Ein Chirurg hatte bei Patientinnen zahlreiche nicht notwendige und allein sexuell motivierte Untersuchungen im Intimbereich vorgenommen und sich Patientinnen auch anderweitig unangemessen genähert.

Während die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen diesbezüglich einstellte, wurde die Approbation des Arztes widerrufen. Hiergegen setzte sich der Arzt erfolglos zur Wehr.

Quelle: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 03.08.2018 – 13 A 1535/17

Wirksame Verdachtskündigung erfordert angemessene Zeitspanne für Stellungnahme des Arbeitnehmers

Wer einem Arbeitnehmer gegenüber eine Kündigung aussprechen will, die nicht auf Tatsachen, sondern auf einem Verdacht beruht, kann dies bei unter anderem hinreichend schwerem Verdacht rechtlich wirksam tun, muss aber den betroffenen Mitarbeiter vorher zu den Vorwürfen anhören. Dabei ist ihm angemessen Zeit für die Antwort einzuräumen. Setzt der Arbeitgeber eine zu kurze Frist und kündigt dem Arbeitnehmer nach deren Ablauf, ohne dass die Stellungnahme des Betroffenen vorliegt, so ist die Kündigung als Verdachtskündigung rechtsunwirksam.

Dies hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig-Holstein entschieden. Der als Entwicklungsingenieur beschäftigte Kläger stritt sich mit seiner Arbeitgeberin, der Beklagten, schon mehrfach bis vor das LAG über die Beendigung seines Arbeitsverhältnisses. Im vom Gericht nunmehr entschiedenen Fall ging es neben einer Versetzung und einer Änderungskündigung um eine fristlose, hilfsweise ordentliche Kündigung vom 12.08.2016, die unter anderem mit dem Verdacht von Straftaten begründet wurde. Im Zuge der im Rechtsstreit ebenfalls streitigen Versetzung des Klägers aus der Entwicklungsabteilung in den Außendienst erhielt der Kläger von der Beklagten im Juni 2016 ein Laptop ausgehändigt. Er war seitdem durchgehend arbeitsunfähig erkrankt. Nachdem der Kläger größere Datenmengen über das Laptop heruntergeladen hatte, verlangte die Beklagte das Laptop heraus. Am 03.08.2016 übersandte der Kläger der Beklagten ein anderes Laptop. Ob dies versehentlich erfolgte, ist zwischen den Parteien streitig. Jedenfalls gab die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 04.08.2016, in dessen Briefkasten frühestens am Abend eingegangen, Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 08.08.2016, 13.00 Uhr. Als die Frist verstrichen war, brachte die Beklagte die außerordentliche Verdachtskündigung auf den Weg. Das LAG hält – angesichts des Umstands, dass sich die Parteien bereits anderweitig in vertraglichen und auch gerichtlichen Auseinandersetzungen befanden, in denen sich der Kläger stets anwaltlich vertreten ließ – die Stellungnahmefrist von nicht einmal zwei vollen Arbeitstagen bis Montagmittag für in jeder Hinsicht unangemessen kurz. Dies gelte umso mehr, als die Beklagte das Anhörungsschreiben nicht zugleich dem Prozessbevollmächtigten des Klägers – gegebenenfalls auch per Fax – zugesandt habe. Außerdem habe sie gewusst, dass der Kläger arbeitsunfähig krank war. Sie habe somit damit rechnen müssen, dass sich dieser gerade nicht durchgängig zu Hause aufhält. Das LAG hat die Revision nicht zugelassen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Quelle: Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 21.03.2018, 3 Sa 398/17

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

STEUERBERATER TENNERT · SOMMER & PARTNER

Tennert Sommer & Partner - Steuerberater

Mindestlohn steigt 2019 und 2020 stufenweise

Die Mindestlohn-Kommission entscheidet alle zwei Jahre über die Höhe des Mindestlohns. Sie wägt ab, ob er den Beschäftigten einen angemessenen Mindestschutz bietet, faire Wettbewerbsbedingungen ermöglicht und die Beschäftigung nicht gefährdet.

Die Mindestlohnkommission empfiehlt zum 01.01.2019 den Mindestlohn von 8,84 Euro auf 9,19 Euro und zum 01.01.2020 auf 9,35 Euro brutto je Zeitstunde anzuheben.

Bitte beachten Sie die Aufzeichnungspflichten: Arbeitgeber in bestimmten Branchen sind verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit von bestimmten Arbeitnehmern spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag des der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Das gilt entsprechend für Entleiher, denen ein Verleiher Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung überlässt.

Die Aufzeichnungspflicht gilt grundsätzlich für alle Minijobber. Erleichterte Aufzeichnungspflichten gelten für Arbeitnehmer mit ausschließlich mobilen Tätigkeiten, die keinen Vorgaben zu Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit unterliegen. Die Dokumentations- und Meldepflichten gelten nicht für Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Monatsentgelt brutto mehr als 2.958 Euro beträgt und bei im Betrieb des Arbeitgebers arbeitenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Kindern und Eltern des Arbeitgebers.

HINWEIS

Der Zoll kontrolliert, ob Arbeitgeber den Mindestlohn einhalten. Nach dem Gesetz kann die Geldbuße bei Nichteinhalten des Mindestlohns bis zu 500.000 € betragen. Wer die Arbeitszeiten als Arbeitgeber nicht ordentlich dokumentiert, kann mit bis zu 30.000 € bestraft werden. Des Weiteren ist ein Ausschluss des Unternehmens von der Vergabe öffentlicher Aufträge möglich. Damit der Mindestlohn nicht unterlaufen wird, soll es mit dem Bundeshaushalt für 2019 deutlich mehr Stellen beim Zoll geben.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

Haas & Hieret
Steuerberater Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft

Haas & Hieret Steuerberater Rechtsanwalt

Privates Veräußerungsgeschäft bei häuslichem Arbeitszimmer

Der Gewinn aus dem Verkauf von selbstgenutztem Wohneigentum ist auch dann in vollem Umfang steuerfrei, wenn zuvor Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer abgesetzt wurden. Das hat das Finanzgericht Köln in einem kürzlich veröffentlichten Urteil entschieden.

Geklagt hatte ein Ehepaar, das im Wesentlichen Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit erzielte. Die Steuerpflichtigen hatten innerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist die von ihnen selbst bewohnte Eigentumswohnung veräußert. In den Vorjahren hatten sie den Abzug von Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer i. H. v. 1.250 Euro erfolgreich geltend gemacht.

Das Finanzamt unterwarf den auf das Arbeitszimmer entfallenden Veräußerungsgewinn von 35.600 Euro der Besteuerung, da insoweit keine steuerfreie eigene Wohnnutzung vorliege.

Das Finanzgericht Köln vertrat dagegen die Auffassung, dass ein häusliches Arbeitszimmer nicht zu einer anteiligen Besteuerung des Veräußerungsgewinns führe.

Das Arbeitszimmer sei nämlich in den privaten Wohnbereich integriert und stelle kein selbstständiges Wirtschaftsgut dar. Eine Besteuerung stünde auch im Wertungswiderspruch zum generellen Abzugsverbot von Kosten für häusliche Arbeitszimmer. Ein häusliches Arbeitszimmer, das ausschließlich und unmittelbar für eigenbetriebliche Zwecke des Steuerpflichtigen genutzt wird und in dessen Eigentum steht, gehört dagegen grundsätzlich zum notwendigen Betriebsvermögen. Eine Ausnahme besteht bei Grundstücksteilen von untergeordnetem Wert. Das ist der Fall, wenn der Wert des Grundstücksteils weniger als 20 % des gesamten Grundstückswerts bzw. weniger als 20.500 Euro beträgt. Sind diese Grenzen nicht überschritten, steht die Bilanzierung im Ermessen des Steuerpflichtigen und er kann das Arbeitszimmer durch eine unmissverständliche und dokumentierte Zuordnungsentscheidung als gewillkürtes Betriebsvermögen behandeln. Bei einer späteren Veräußerung des Gebäudes oder einer Nutzungsänderung des Arbeitszimmers ist diese Entscheidung dann ggf. mit entsprechenden steuerlichen Folgewirkungen (Besteuerung des anteiligen Veräußerungsgewinns bzw. des Entnahmegewinns) verbunden.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 20.03.2018, 8 K 1160/15;

DS-GVO: Auf Nummer sicher gehen

Die neuen Regelungen zum Datenschutz stehen nicht gerade für ein gesetzliches Meisterwerk – problematisch aus Sicht der Ärzteschaft ist die nichteindeutige Formulierung von Regeln. Als Beispiel: Wann braucht eine Praxis einen Datenschutzbeauftragten? Art. 37 DS-GVO Abs. 1 lit. c, besagt, ein Datenschutzbeauftragter sei zu benennen wenn „die Kerntätigkeit eines Verantwortlichen […] in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten […] besteht." Allerdings werden hier keine Angaben gemacht, wann eine „umfangreiche" Verarbeitung vorliegt. Die Erklärung findet der rechtsuchende Arzt in den Erwägungsgründen der DS-GVO: Erwägungsgrund 91 „Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte nicht als umfangreich gelten, wenn die Verarbeitung personenbezogene Daten von Patienten […] betrifft und durch einen einzelnen Arzt […] erfolgt." Eine Einzelpraxis benötigt somit nicht unbedingt einen Datenschutzbeauftragten. Arztpraxen mit zehn oder mehr Beschäftigten, die sich mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen, sind dazu verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen (§ 38 Abs. 1. BDSG). Bei einer Gemeinschaftspraxis kann der Interpretationsraum bereits größer angelegt sein. Diese wird nicht als „einzelner Arzt" im Sinne von Erwägungsgrund 91 gelten und einen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen. Anders ist das bei Gemeinschaftspraxen, in denen jeder Arzt auf eigene Rechnung arbeitet. Beschäftigen die Berufsträger insgesamt weniger als zehn Mitarbeiter, ist die Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach der Datenschutzgrundverordnung nicht unbedingt zwingend.

Interpretationen hin oder her – um auf Nummer sicher gehen zu können, sollten Gemeinschaftspraxen und Einzelärzte mit weniger als zehn Mitarbeitern den Posten eines Datenschutzbeauftragten schaffen. Dieser kann durch einen durch Schulung und Seminare ausgebildeten Mitarbeiter erfolgen oder einen Externen bestellten.

Warnung vor dem „Klick"

Aktuell warnt der AOK-Bundesverband medizinische Einrichtungen vor gefälschten E-Mails. Die in der E-Mail angehängte ZIP-Datei – angeblich eine angeforderte Patientendokumentation – enthält ein Verschlüsselungsprogramm, die den betroffenen Computer unbrauchbar macht: **„Betreff: Ihre angeforderten Patientendokumentation – A5882010559; Unterzeichnet: Janine Köhler, AOK Bundesverband GbR"** Mit dem Öffnen der ZIP-Datei installiert sich automatisch der Trojaner „GrandCrab" auf dem betroffenen Rechner, die darauf enthaltenen Dateien werden verschlüsselt. Eine Entschlüsselung erfolgt nur gegen Geld – das LKA Berlin ermittelt bereits.

Allgemein gilt: Verdächtige E-Mails enthalten sehr oft grammatikalische Fehler bereits in der Betreffzeile. Oftmals enthält die E-Mail selbst keine Nachricht oder Signatur. Es ist wichtig, alle Mitarbeiter, die mit einem Computer in Ihrer Praxis oder Einrichtung arbeiten müssen, auf solche Augenmerke hinzuweisen (Mitarbeiter Compliance) und entsprechende E-Mails sofort zu löschen (auch aus dem Papierkorb). Im Falle eines Zweifels – E-Mail löschen oder nicht löschen – sollte versucht werden, den Absender, in diesem Fall der AOK Bundesverband, telefonisch zu erreichen um so die „Echtheit" der E-Mail zu überprüfen. Wird versehentlich doch einmal eine ZIP-Datei geöffnet, sollte umgehend der Computer vom Netzwerk getrennt und die Internetverbindung unterbrochen werden. Auf keinen Fall sollten Betroffene auf Lösegeldforderungen eingehen, sondern umgehend die Polizei verständigen und den Computer von einem IT-Experten untersuchen lassen.

Meditaxa Redaktion | Quelle: www.aok-bv.de

TI-Rollout: Forderung nach Fristverlängerung

Laut E-Health-Gesetz sollen ab 2019 Honorare gekürzt werden, wenn Praxen die Versichertendaten nicht über die Telematikinfrastruktur abgleichen können. „Problematisch bei dieser Umsetzung ist, dass bis zum Jahresende weder genügend Konnektoren, noch Kapazitäten an Technikern zur Verfügung stehen würden" – so Dr. Thomas Kriedel, Vorstandsmitglied der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV). „Die meisten Ärzte haben zwar bereits die Vorbereitungen für die Anbindung getroffen, allerdings fehlt es an Geräten. Eine Sanktionsfrist zur Beschleunigung der Anbindung ist unter diesen Umständen nicht möglich." Die KBV fordert ein Verschieben der Frist um mehrere Monate, damit würde auch negativen Effekten entgegen gewirkt werden. Dr. Kriedel: „Unrealistische Zielvorgaben, verbunden mit Sanktionen, können jegliche Akzeptanz der TI zunichtemachen". Stimmen aus der Politik fordern bereits eine Fristverlängerung um mindestens sechs Monate.

Unlauterer Wettbewerb: Was Ärzte und Zahnärzte dürfen und was nicht

In Bezug auf das Anti-Korruptionsrecht sind die meisten Ärzte inzwischen sensibilisiert. Doch das ist nicht das einzige Gesetz, dass Ärzten deutliche Grenzen in ihrer unternehmerischen Freiheit aufzeigt. Auch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und das Heilmittelwerbegesetz (HWG) beinhalten so einige Tücken.
So ist Werbung für Arzneimittel oder Verfahren und Behandlungen zwar nicht grundsätzlich verboten, unterliegt aber doch deutlichen Beschränkungen. Das HWG verbietet zahlreiche Praktiken, die im Einzelhandel üblich sind. So z. B. suggestive Werbemethoden und die Vergabe von Zuwendungen.

Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb verbietet Rabatte
Auch Rabatte und Sonderangebote, die sich bei Kunden zweifelsohne großer Beliebtheit erfreuen, sind Ärzten nicht erlaubt. So wurde ein Zahnarzt abgemahnt, der professionelle Zahnreinigung mit Rabatten von zum Teil bis zu 70 % angeboten hatte. Ärzte und Zahnärzte dürfen ihre Honorare nicht frei gestalten, sondern müssen sich innerhalb der jeweiligen Gebührenordnungen bewegen. So sollen Patienten vor überhöhten Gebühren geschützt und das Grundeinkommen des Arztes garantiert werden. Gerade um die gleichbleibende Qualität der ärztlichen Leistung zu sichern, sind Rabatte oder Pauschalpreise nicht vorgesehen.

Ärzte als Multiplikator für Unternehmen
So manches Unternehmen würde die ärztliche Autorität gerne dazu nutzen, den Absatz seiner Produkte oder Dienstleistungen anzukurbeln. Deshalb ist die Abgabe von kostenlosen Produkten durch Ärzte an ihre Patienten untersagt. So hat der Bundesgerichtshof auf Betreiben der Wettbewerbszentrale einem Arzt untersagt, aus einem Depot in seiner Praxis Blutzuckerteststreifen an Patienten abzugeben (Az. I ZR 317/02). Der Arzt mag dem Patienten Geld sparen und etwas Gutes tun wollen – dennoch ist es nicht erlaubt.
Diätprodukte darf ein Arzt hingegen in seiner Arztpraxis verkaufen, wenn er hier auch eine gewerbliche Ernährungsberatung betreibt. Dieser „Gewerbebetrieb" muss aber in „zeitlicher, organisatorischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht" von der freiberuflichen Tätigkeit als Arzt getrennt gehalten werden (BGH, Az. I ZR 75/05).

Keine Empfehlungen für gewerbliche Produkte
Weist ein plastischer Chirurg seine Patienten auf eine bestimmte Folgekostenversicherung hin, so lässt er zu, dass von seinem Namen und seinem beruflichen Ansehen in unlauterer Weise für gewerbliche Zwecke Gebrauch gemacht wird (LG Düsseldorf, Az. 38 O 15/16). Das gilt natürlich nicht nur in Zusammenhang mit Versicherungen. Empfehlungen für Policen, aber auch diverse gewerbliche Produkte sollten Ärzte also besser unterlassen. Gibt es gar eine Provisionsregelung zwischen Arzt und Firma, könnte es sich um einen Korruptionsfall handeln.

A&W online | Quelle: Wettbewerbszentrale

Ist es das wert?

Arzt-Bewertungsplattformen sind wie „Komödie und Tragödie“ – einerseits können sich Arztpraxen dort präsentieren und von guten Bewertungen profitieren, andererseits muss auch mit negativen Bewertungen gerechnet werden. Ärztinnen und Ärzte begegnen solchen Plattformen im Internet immer noch skeptisch. Nicht ohne Grund – eine Listung bei Jameda muss von Praxisinhabern prinzipiell akzeptiert werden – so entschied der BGH in einem Urteil Anfang 2018, dass eine Speicherung personenbezogener Daten mit einer Bewertung der Ärzte grundsätzlich zulässig sei. Hinzu kommt, dass nicht jede Negativbewertung unbedingt gerechtfertigt sei: Patienten die ohne Termin erscheinen, mokieren sich über unverschämt lange Wartezeiten, wieder andere geben medizinisch unhaltbare Statements ab oder bewerten eine Innenstadtpraxis mit „mangelhaft“, weil nicht genügend Parkplatzmöglichkeiten vorhanden sind. Ärgerlich wird es dann richtig, wenn der eben erst zugezogene Kollege in „Online-Lobeshymnen“ schier ertrinkt und niemand diesen Lobesregen nachvollziehen kann.

Positive Entwicklungen gibt es zumindest beim Marktführer Jameda. Die Betreiber der Arztbewertungsplattform tun inzwischen einiges, um die Richtigkeit von Bewertungen sicherzustellen. Ärztinnen und Ärzte können nun gegen ungerechtfertigte Negativeinträge vorgehen. Und auch das Gegenmodell – gekaufte Positivbewertungen – wird inzwischen geahndet. Jameda ging vor kurzem erfolgreich gegen Ärzte vor, die ihre Bewertungen manipulieren wollten – eine Beauftragung eines Anbieters, der gekaufte Bewertungen anbietet, um positive Erfahrungsberichte platzieren zu können. Die interne Qualitätskontrolle identifizierte diese Einträge jedoch und mahnte die Kollegen ab. Ärztinnen und Ärzte, die das Angebot gekaufter Positivbewertungen annehmen, handeln nicht nur wettbewerbswidrig, sie führen auch Patienten, die auf der Suche nach einem passenden Arzt sind, bewusst in die Irre. Florian Weiß, Geschäftsführer von Jameda: „Wir gehen rigoros gegen solche Manipulationen vor und löschen entsprechende Bewertungen umgehend.“ Abgesehen von der Löschung der Bewertung sollte sich jeder Praxisinhaber die Frage stellen, ob eine Manipulation die rechtlichen und auch wirtschaftlichen Konsequenzen – beispielsweise leidet darunter oft auch das Image der Praxis – wert ist.

Meditaxa Redaktion

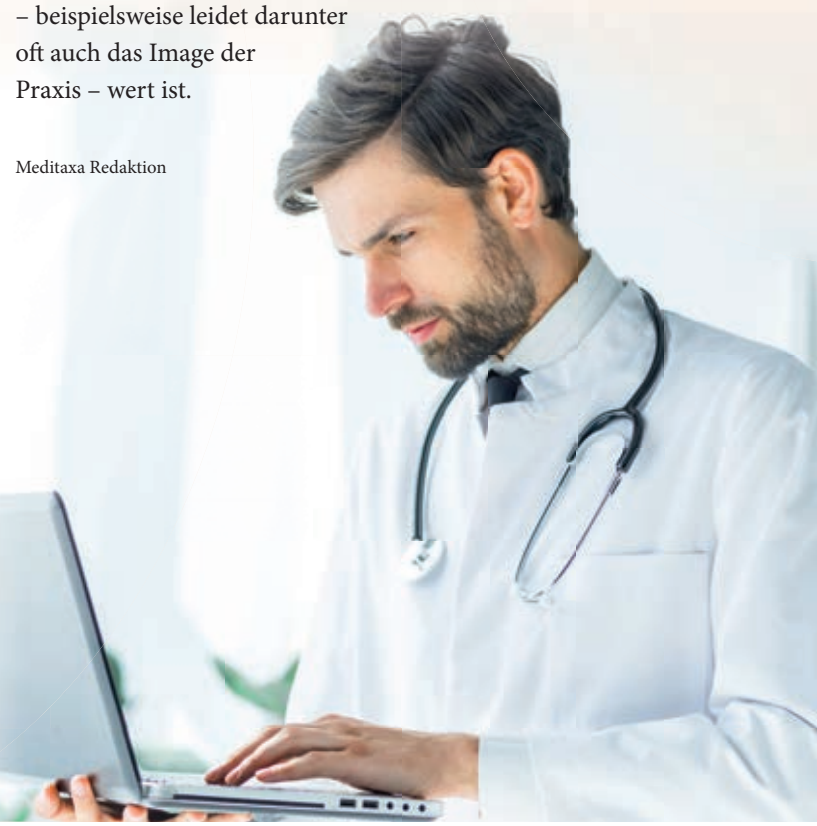

IMPRESSUM

Herausgeber:
meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr

V.i.S.d.P.:
Vorsitzender: Matthias Haas
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr
Telefon 0208 308340
Telefax 0208 3083419
E-Mail: fachkreis@meditaxa.de

Redaktion & Realisation:
Marketing Management Mannheim GmbH
Carolin Lenhart
Turley-Platz 11
68167 Mannheim
www.mm-mannheim.de

Auflage: 5.000
Ausgabe: 87 | 2018 November

Der Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe übernimmt trotz sorgfältiger Auswahl der Quellen keine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts. Wir möchten Ihnen mit diesen Artikeln die Möglichkeit geben, an der Erfahrung des Fachkreises zu partizipieren. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Bildnachweis:
Titel: © WavebreakMediaMicro / AdobeStock, S. 3: © osaba / Freepik, © Pressfoto / Freepik, S. 4: © javiindy / AdobeStock, © Freepik, S. 5: © pinkomelet / AdobeStock, © Halfpoint / AdobeStock, S. 6: © Freepik, © takasu / AdobeStock, © rawpixel.com / Freepik, S. 7: © Freepik, © Rawpixel.com / AdobeStock, S. 10: © Freepik, S. 12: © ambrozinio / AdobeStock, S. 13: © Suteren Studio / AdobeStock, S. 14: © peoplecreations / Freepik, S. 16: © Pressfoto/ Freepik, S. 18: © biker3 / AdobeStock, S. 19: © Freepik, S. 20: © Production Perig / AdobeStock, S. 21: © soupstock / AdobeStock, S. 22: © mrsiraphol / Freepik, S. 23: © Freepik, S. 24: © Freepik, S. 25: © sebra / AdobeStock, S. 26: © bongkarn / AdobeStock, S. 27: © peshkova / AdobeStock, S. 28: © Pressfoto / Freepik, S. 29: © Freepik, S. 30: © Pressfoto / Freepik, S. 32: © iStockphoto / Wavebreakmedia

Ihr Online-Service-Portal rund um Steuerfragen der Heilberufe

meditaxa.de

FINANZEN | LEBEN | FAMILIE | IMMOBILIEN | PRAXISNAH

Entdecken Sie **ausgewählte Informationen** für Angehörige der **Heilberufe** im Netz. Hier finden Sie **aktuelle News** zu **wichtigen Steuerfragen.** Klar und übersichtlich, speziell für Ihre Bedürfnisse.
Die **meditaxa Group e. V.** mit 25 Mitgliedern betreut über **10.000 Mandanten** aus Heilberufen bundesweit.

meditaxa

EXKLUSIVER DOWNLOAD

Fordern Sie Ihr Passwort bei Ihrem Steuerberater an.

Mitglieder der meditaxa Group e. V.

PSV
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Kaitzer Straße 85
01187 Dresden
03 51/877 57-0

Muthmann, Schäfers & Kollegen
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater
Dreifertstraße 9
03044 Cottbus
03 55/380 35-0

PSV Leipzig
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Braunstraße 14
04347 Leipzig
03 41/463 77 30

Tennert, Sommer & Partner
Steuerberater
Bismarckstraße 97
10625 Berlin
030/450 85-0

DELTA
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Im Kohlhof 19
22397 Hamburg
040/61 18 50 17

DELTA
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Hindenburgstraße 1
23795 Bad Segeberg
045 51/88 08-0

DELTA
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Stiftstraße 44
25746 Heide
04 81/51 33

Hammer & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte
Außer der Schleifmühle 75
28203 Bremen
04 21/36 90 40

alpha
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gymnasiumstraße 18 –20
63654 Büdingen
060 42/978-50

alpha
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Germaniastraße 9
34119 Kassel
05 61/712 97-10

alpha
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Bantzerweg 3
35396 Gießen
06 41/30 02-3

alpha
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Lurgi Allee 16
60439 Frankfurt
069/95 00 38-14

alpha
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Falkensteiner Str. 77
60322 Frankfurt
069/95 00 6-0

alpha
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Berliner Platz 11
97080 Würzburg
09 31/804 09-50

alpha
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
036 43/88 70-21

Dornbach-Lang-Koch GmbH & Co. KG
Steuerberater
Hausertorstraße 47b
35578 Wetzlar
06441/96 319-0

Haas & Hieret
Steuerberater Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim a. d. Ruhr
02 08/308 34-0

LIBRA
Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & CO. KG
Feldstiege 70
48161 Münster-Nienberge
025 33/93 03-0

LIBRA
Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & CO. KG
Im Teelbruch 128
45219 Essen-Kettwig
020 54/9527-77

LIBRA
Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & CO. KG
Königsallee 47
44789 Bochum
02 34/93034-32

Jahnel und Klee
Steuerberater
Robert-Koch-Straße 29 – 31
51379 Leverkusen
021 71/34 06-0

Arminia
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gartenfeldstraße 22
54295 Trier
06 51/978 26-0

Arminia
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Goethestraße 12
66538 Neunkirchen
068 21/999 72-0

Media
Steuerberatungsgesellschaft mbH
B 7, 18
68159 Mannheim
06 21/53 39 40-0

Pro Via
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Lessingstraße 10
76135 Karlsruhe
07 21/559 80-0

Primus
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Oltmannsstraße 9
79100 Freiburg
07 61/282 61-0

ZUFRIEDENE MANDANTEN SIND UNSER ERFOLG.

Die **meditaxa Group e. V.** ist ein **Zusammenschluss von Steuerberatern, Rechtsanwälten und Ärzten.** Wir beraten Mandanten aus **Heilberufen** in **betriebswirtschaftlichen, rechtlichen** und **steuerlichen Fragen,** bei kassen- und privatärztlichen Themen und besonders hinsichtlich **Kooperationen** wie Praxisgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen, Apparategemeinschaften, Praxisnetzen und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

Das bedeutet für Sie:

- laufende steuerliche Betreuung
- aktuelles Berichtswesen (BWA, Abschlüsse)
- zuverlässiges Controlling
- Entscheidungshilfen durch Hochrechnungen/Vergleiche
- sichere Planung und Investitionen
- Rechtsberatung (soweit zulässig)
- Rechtsvertretung bei Finanzämtern und -gerichten

Unser **Mandanten-Magazin meditaxa** veröffentlicht wichtige Änderungen im Steuerrecht, das auch über **www.meditaxa.de** aktuelle Hinweise gibt. **Nutzen Sie unser Fachwissen!**

meditaxa Group e.V.

DIE STEUER- UND WIRTSCHAFTSBERATER FÜR ÄRZTE

Ihr Ansprechpartner:
Matthias Haas
Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht
Telefon 0208 308340 · Telefax 0208 3083419
www.meditaxa.de